



*Illustrierte Rundschau*  
der

# GENDARMERIE



**Verkehrssünden — mit der Kamera festgehalten**  
In jüngster Zeit wurden die Beamten der Gendarmerieverkehrsabteilungen auch mit automatischen Kameras ausgestattet, die es ohne Aufzug ermöglichen, zehn Bilder hintereinander zu machen. Mit ihrer Hilfe kann somit jedes Verkehrsdelikt im Bild wiedergegeben werden. Vorliegende Aufnahme zeigt die von der Kamera festgehaltenen kritischen Phasen eines vorschriftswidrigen Überholens in einer Kurve.



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Moderne Brillen  
Feldstecher  
Höhenmesser  
Bezardkompass



Das große Fachgeschäft  
verdient Ihr Vertrauen!

### EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrigere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 160

BEKLEIDUNG  
TEXTILIEN  
SCHUHE  
LEDERWAREN  
WÄSCHE  
MODEWAREN  
UHREN  
GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!  
Für Gendarmerie und deren Angehörige  
▶ ohne Anzahlung

### AUS DEM INHALT:

S. 3: A. Zeliska: Das Amtsgeheimnis — S. 5: K. Karpisek: Sicherung und Identifizierung von Schuhabdruckspuren — S. 7: R. Pichler: Manchmal arbeitet auch die Zeit für uns — S. 8: J. Lang: Arbeitsunfälle — S. 10: K. G. Pittos: Geschichte der Königlich-Griechischen Gendarmerie — S. 11: S. Weitlaner: Salzburg ehrt seinen Landesgendarmeriekommandanten — S. 12: C. Repis: Die wahre Persönlichkeit — S. 14: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 15: F. Haidmeier: Doppelmord im Rettungsauto — S. 16: J. Jarnig: Grenzort Markt Mauthen ehrt ausgezeichneten Gendarmeriebergführer



## Das Amtsgeheimnis

Von Gend.-Oberstleutnant ADOLF ZELISKA, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

Das Amtsgeheimnis, gleichbedeutend mit Dienstgeheimnis oder Amtsverschwiegenheit, besteht in der den Beamten obliegenden Verpflichtung, über das, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, Schweigen zu bewahren.

Nach Art. 20 (2) des Bundesverfassungsgesetzes sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

Aber auch nach der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten, hat der Beamte über alle ihm in Ausübung seines Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse einer Gebietskörperschaft (des Staates) oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten (§ 23 [1]).

Diese Pflicht besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort (DP § 23 [3]).

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 23 DP gilt auch für den Gendarmeriebeamten, weil die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV der Dienstpragmatik Ausnahme des § 12 Abs. (1) und (4) auf alle der Bundesgendarmerieangehörigen Wachebeamten (Gendarmeriebeamten) anzuwenden sind (Gendarmeriedienstgesetz 1957, Bundesgesetzblatt Nr. 255). Außerdem wird dem Gendarmen im § 18 der Gendarmeriedienstinstruktion die strengste Verschwiegenheit in allen Dienstesangelegenheiten zur Pflicht gemacht. Dies gilt ganz besonders in jenen Fällen, die durch allgemeine Vorschriften und Weisungen oder im einzelnen dem Beamten gegenüber ausdrücklich als geheimzuhaltend oder als vertraulich bezeichnet worden sind. Im übrigen wird auf die gegenständlichen Erlässe zum § 18 GDI hingewiesen. Auch bei Disziplinarverhandlungen besteht die Pflicht zur strengsten Verschwiegenheit, und zwar über alle auf das Verfahren bezughabende Angelegenheiten, vor allem auf das, was im Laufe der Verhandlung vorkommt (LF z. d. DV § 64 [1]).

Darüber hinaus bestimmt der § 7 der Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie, daß über den Inhalt der Geschäftsstücke und die einschlägigen dienstlichen Verrichtungen weder mit Unberufenen noch in deren Gegenwart gesprochen werden darf. Soweit die Gendarmeriedienststellen in Ausnahmefällen angewiesen oder unter Entbindung vom Amtsgeheimnis ermächtigt werden, Angelegenheiten des inneren Gendarmeriedienstes an außenstehende Stellen oder Personen mitzuteilen, zum Beispiel Berichte an die Presse, Aussagen vor Gericht, darf dies nur unter genauer Beobachtung der hierfür erlassenen Sonderbestimmungen erfolgen.

Selbst Vertragsbedienstete sind verpflichtet, das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu

zu bewahren (Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, § 5 [1]).

Besonders geregelt erscheinen auch das Postgeheimnis nach dem Postgesetz 1957, BGBl. Nr. 58 und das Fernmeldegeheimnis nach dem Fernmeldegesetz 1949, BGBl. Nr. 170.

Die mit der postdienstlichen Verrichtung betrauten Personen haben während und nach Beendigung ihrer Betrauung jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder Empfänger zu unterlassen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist (PG § 17).

Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen (PG § 18).

Beauftragte und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner solche Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Post- und Telegraphenverwaltung gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen, sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind, sowie der Tatsachen eines solchen Fernmeldeverkehrs zwischen bestimmten Personen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienst- oder Vollmachtsverhältnisses fort (FG § 17).

Werden durch eine Funkanlage, die nicht von einer Behörde betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 17 besteht, weder aufgezeichnet, noch Unberufenen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden (FG § 18).

Auch das Fernmeldegeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht im Wege (FG § 19 [4]).

Nach dem Meldegesetz 1954, BGBl. Nr. 175, § 16 (4), kann die Erteilung von Meldeauskünften mit Bescheid verweigert werden, wenn die Behörde gegen die Auskunftserteilung begründete Bedenken hat. Hiezu wird bemerkt, daß es auch zulässig ist, die Auskunftserteilung über eine bestimmte Person auf deren begründeten Antrag zu sperren. In derartigen Fällen besteht daher für Organe der Meldebehörden gegenüber Privatpersonen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sind nur nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig:

1. DP § 23 (2): Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde;

2. Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, § 13 (1): Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen-

## Campingausrüstung

Wasserschläuche, Gartenmöbel

Haus für Gummi, Plastik, Sport und Spiel  
**F. HABERKORN**

Wien XVI, Neulerchenfelder Str. 14, Tel. 45 745051

den Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet;

3. Bundesverfassungsgesetz, Art. 20 (2), letzter Satz: Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt;

4. Verfassungsgerichtshofgesetz 1930, BGBl. Nr. 127, § 74 (3): Beamte sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden;

5. Postgesetz 1957, BGBl. Nr. 58, § 18: Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anders bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder der Absender auf der Sendung nichts anderes verfügt hat;

6. Fernmeldegesetz 1949, BGBl. Nr. 170, § 19 (1): Die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses besteht nicht:

- gegenüber den Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen;
- gegenüber den Gerichten in anderen als in den unter a) bezeichneten Fällen, soweit die oberste Fernmeldebehörde die um Auskunft ersuchte Dienststelle oder die als Zeugen geladenen Bediensteten oder Beauftragten der Verschwiegenheitspflicht enthebt;
- gegenüber dem Führer eines Luftfahrzeuges oder Schiffes hinsichtlich von der an Bord befindlichen Funkanlage ausgehenden oder an sie oder andere Funkanlagen gerichteten Nachrichten aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeuges oder zur Abwendung der Gefahr für Fahrzeuge und Menschenleben.

Da die Aussage des Beamten vor Gericht oder vor der Verwaltungsbehörde nicht als amtliche Mitteilung im Sinne des § 23 DP gilt, ist der Beamte auch diesen Stellen gegenüber zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, weshalb dieser Umstand sowohl im Straf- und Zivilprozeß wie auch im Verwaltungsverfahren Berücksichtigung findet. Gemäß § 151 Strafprozeßordnung und § 320 Zivilprozeßordnung dürfen Staats- (Bundes-) Beamte als Zeugen nicht vernommen werden, wenn sie durch ihr Zeugnis bzw. ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie nicht dieser Pflicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind. Nach § 161 StPO sind die Mitglieder der Gendarmerie und Sicherheitswachen hinsichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen immer wie Personen aus dem Zivilstande zu behandeln. Weiter dürfen gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden als Zeugen nicht vernommen werden, wenn sie — gleich wie in den zitierten Bestimmungen der StPO und ZPO — durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

Als Dienstbehörde für die allfällig notwendig werdende Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses kommt für die Gendarmeriebeamten das Bundesministerium für Inneres in Betracht. Es hat sich jedoch die Entscheidung nur in besonderen Fällen vorbehalten und im allgemeinen die Landesgendarmeriekommandanten zur Entbindung der unterstehenden Gendarmeriebeamten von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ermächtigt (Erlaß vom 7. April bzw. 14. Juli 1950, III, GDI Seite 148).

Geistliche haben das Beichtgeheimnis zu wahren. Sie dürfen daher weder im Straf- noch Zivilprozeß- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen darüber vernommen werden, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem

Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde (§§ 151 [1] StPO, 320 [2] ZPO und 48 [2] AVG).

Soweit die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen worden ist, ist es untersagt, Mitteilungen daraus zu veröffentlichen. Auch kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen zur Pflicht machen, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangen. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen, wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (StPO § 230 a). Letztere ist nach § 309 StG eine Uebertretung, insofern sich darin nicht eine schwerere verpönte Handlung darstellt.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses kann ein Verbrechen bilden, und zwar jenes des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 102 c StG, wenn ein Beamter ein ihm anvertrautes Amtsgeheimnis gefährlicherweise eröffnet, eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mitteilt. Auf die Rechtsfolgen, die in so einem Falle nach § 26 StG eintreten würden, weise ich hin.

Bemerkenswert ist, daß eine Zuwiderhandlung gegen das Postgeheimnis (PG § 17), wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung bestraft wird, wobei auch der Versuch strafbar ist (PG § 44) und die Bestrafung in erster Instanz der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion zusteht (PG § 45). Hingegen ist die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben, insofern diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, als Gerichtsübertretung zu ahnden, und zwar bei unberechtigten Eingriffen durch Amtspersonen als Offizialdelikt und durch Privatpersonen als Privatanklagdelikt (Gesetz zum Schutze des Briefgeheimnisses, RGBl. Nr. 42/1870, § 1).

Eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses liegt vor, wenn eine im § 17 bezeichnete Person vorsätzlich

1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt (§ 17), selbst wahrzunehmen,

2. unbefugt ein Telegramm, das einer zum öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeinstelle anvertraut wurde, öffnet oder seinem Inhalt nachforscht,

3. ein Telegramm fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,

4. ein Ferngespräch oder einen Funkspruch unterdrückt oder unrichtig vermittelt,

5. einem Unbefugten eine der in den Punkten 2. bis 4. bezeichneten Handlungen gestattet oder erleichtert,

6. unbefugt Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die eigene Funkanlage nicht bestimmt sind, aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder verwertet (FG § 25).

Die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses bildet eine Gerichtsübertretung, sofern nicht der Tatbestand einer strengen strafbaren Handlung vorliegt. Dasselbe gilt für Verstöße gegen die Bestimmungen des § 18 (FG § 24).

Im allgemeinen ist die Verletzung des Amtsgeheimnisses ein Dienstvergehen und disziplinar zu ahnden. Ausnahmeweise könnte eine derartige Verfehlung vielleicht noch als Ordnungswidrigkeit qualifiziert und mit einer Ordnungsstrafe gesühnt werden, wenn sie geringfügig ist und die Interessen des Staates, Dienstes oder der Parteien nur in unerheblichem Maße beeinträchtigt wurden. Bei Vertragsbediensteten kann die Verletzung des Dienstgeheimnisses einen Kündigungsgrund bilden, besonders dann, wenn es gröblich verletzt wurde.

### Achtung Abonnenten!

Wir bitten mit beiliegendem Erlagschein die Bezugsgebühren für das zweite Halbjahr 1958 bzw. eventuelle Rückstände einzuzahlen.

Krim.-Revierinspektor KARL KARPSEK

## Sicherung und Identifizierung von Schuhabdruckspuren

Dem Suchen und Sichern von Tatortspuren kommt im Aufgabenbereich des Ausforschungsbeamten ein bedeutender Platz zu. Sicherungswert sind fast alle Spuren; so auch die sogenannten Fußspuren, durch deren Auswertung oft einem Verdächtigen die Anwesenheit auf dem Tatort nachgewiesen werden kann. Auf sie wollen wir diesmal näher eingehen.

Der stark verbreitete Ausdruck „Fußspur“ scheint nicht treffend genug und von zu umfassender Bedeutung zu sein. Zur Kennzeichnung ist es besser und auch richtiger, „Fuß- (Abdruck-) Spuren“ von „Schuh- (Abdruck-) Spuren“ zu unterscheiden. Jene werden mit den nackten Füßen, diese hingegen mit Schuhen verursacht.

Wir wollen uns auf die Behandlung von Schuhabdruckspuren beschränken, da Spuren von nackten Füßen — die natürlich ebenfalls verwertbar sein können, besonders dann, wenn sie Papillarlinienabdrücke enthalten oder von verkrüppelten Füßen herrühren — verhältnismäßig selten zu finden sind.

Auch auf die Auswertung des Gangbildes — das aus mehreren in Zusammenhang stehenden Einzelspuren abgeleitet werden kann — soll hier nicht näher eingegangen werden, obwohl dieses manchmal ebenfalls wesentliche Aufschlüsse über die Täterperson zu geben vermag. (Zum Beispiel deutet gleichmäßige Aufeinanderfolge eines großen und eines kleinen Schrittes auf hinkenden Gang hin.) Nachfolgende Ausführungen beschränken sich darauf, die Sicherung und Identifizierung der einzelnen Schuhabdruckspuren zu beschreiben.

Bei diesen Spuren ist zu unterscheiden, ob sie sich auf hartem oder weichem Untergrund finden. Auf harter Unterlage (zum Beispiel in Räumlichkeiten, auf Straßen, betonierten Wegen) werden sich vor allem Schmutz- oder Staubspuren zeigen. Es kann auch vorkommen, daß sich nach Einsteig- oder Auslagendiebstählen Abdruckspuren auf Glasbruchstücken finden.

Zum Beispiel hatte ein Dieb einmal in den frühen Morgenstunden die Scheiben einer Geschäftsauslage eingedrückt und Auslagenwaren gestohlen. Auf dem Tatort fand sich ein Scheibenbruchstück, das einen nicht sonderlich deutlichen Teilabdruck eines Schuhs des Täters trug. Diese Spur wurde photographisch gesichert und in weiterer Folge mit den Schuhen des Verdächtigen verglichen, der in der Zwischenzeit von Beamten des zuständigen Bezirkspolizeikommissariates festgenommen worden war. Durch die Untersuchung konnte nachgewiesen werden, daß die fragliche Abdruckspur von einem der Gummistiefel dieser Person stammte.

Spuren, die sich auf hartem Untergrund zeigen, können zumeist nur photographisch gesichert werden. Dabei muß ein Maßstab mit gut sichtbarer Millimetereinteilung neben die Längsseite der Spur gelegt und mitphotographiert werden. Um jegliche Verzerrung im Bild auszuschalten, ist senkrecht auf die Spur herabzuphotographieren.

Spuren in dünner Staubschicht lassen sich auch oft mit einer Folie, wie sie zur Abnahme von Fingerabdruckspuren verwendet wird, abziehen. Dabei ist besonders vorsichtig vorzugehen, damit der Staub auf der Folie das richtige Spurenbild wiedergibt. Diese Manipulation darf immer erst nach der photographischen Sicherung erfolgen.

Im weichen Untergrund finden sich Reliefs Spuren, also solche, die in die weiche Unterlage (Erde, Sand, Lehm, Mehl, Schnee und dergleichen) richtiggehend eingedrückt sind. Von ihnen sind Abformungen (Abgüsse) herzustellen; denn diese eignen sich infolge ihrer Plastizität weitaus besser zur Vergleichung mit Schuhen als ein flaches photographisches Bild. Vor der Abformung sollten die Reliefs Spuren aber dennoch photographisch gesichert werden; denn wenn ein Abguß mißlingt und die Spur dadurch zerstört wird, ist ersatzweise wenigstens das Lichtbild für die Identifizierungsuntersuchung zur Hand.

Im allgemeinen wird Gips zur Abformung solcher und ähnlicher Reliefs Spuren (zum Beispiel auch Autoreifen-spuren) verwendet. Dabei verfährt man am besten so:

Man nimmt für eine Spur zirka einen halben Liter

Wasser, in welches man langsam, unter ständigem Rühren, die doppelte Menge Alabastergips (das ist besonders feiner Gips, der uns die kleinsten Details wiedergibt) hineinschüttet. (Nie Wasser auf Gips schütten!) Mit dem Gipsbrei beginnt man dann die Spur auszugießen. Wenn eine genügend dicke Schicht den Grund der Spur bedeckt, läßt man den Gips leicht anziehen, legt auf diese Schicht Versteifungsstäbchen (zirka 4 bis 5 mm dicke Holzstäbchen, die etwas kürzer als die Spur sein sollen) und gießt weiter aus. Die miteingegossenen Stäbchen sollen die Abformung gegen Bruch widerstandsfähiger machen. Ist der Gips hart geworden, also nach zirka einer Viertel bis halben Stunde, kann der Abguß mit Bedacht aus der Spur genommen werden und vom Erdreich oder sonstigen Verunreinigungen vorsichtig, ohne Beschädigung der einzelnen Spurenmerkmale (am besten durch Abwaschen) gereinigt werden.

Ist der Untergrund genügend fest, dann bereitet die Spurenabformung keine sonderlichen Schwierigkeiten. Je lockerer er aber ist, desto vorsichtiger muß vorgegangen werden. In der kriminalistischen Fachliteratur wird zumeist empfohlen, bei losem Untergrund nicht Gips, sondern andere Materialien zu verwenden. Zum Beispiel bei Spuren im lockeren Sand Stearin (das in kleinsten Flöckchen in die Spur zu schaben und über welche sodann ein Stück heißes Eisen oder ähnliches zu halten wäre, damit das Wachs ausfließt und im erkalteten Zustand herausgehoben werden kann) oder bei Schneespuren Tischlerleim (der dick abgekocht sein muß und im Stadium des Erkaltes — bei dem sich an der Oberfläche schon eine Haut gebildet hat, die zu durchstechen ist — langsam und vorsichtig in die Spur eingegossen werden soll). Da solche Wachs- oder Leimplastiken leicht zerbrechlich sind, wird

## VERKEHRSERZIEHUNG ...



... ist wichtig, wert- und

wirkungsvoll; sie kann die

Zahl der täglichen Unfälle

stark herabsetzen, leider

nicht ganz beseitigen. Des-

halb widmet sich die Unfall-

versicherung der Städtischen

Versicherungsanstalt auch

dem wirtschaftlichen Schutz

gegen alle Unfallgefahren

einschließlich der Sport-

unfälle, der Unfälle im Beruf

und in der Freizeit

Nähere Auskünfte erhalten Sie von allen Außendienst-

angestellten der Anstalt

Telephon 63 97 50

auch angeraten, von diesen selbst sogleich wieder Gipsabformungen anzufertigen.

Doch die Praxis hat gezeigt, daß es zumeist gar nicht nötig ist, so umständlich zu verfahren; denn auch im losen Untergrund befindliche Eindrücke können fast immer direkt mit Gips abgeformt werden. Dabei besteht, wenn mit genügender Umsicht vorgegangen wird, kaum größere Gefahr, daß der Abguß mißlingt und die Spur vernichtet wird, als das sonst der Fall ist. Seelig hat im Archiv für Kriminologie, Bd. 78/4 S. 265, eingehend beschrieben, auf welche Art man dies bewerkstelligen könne. (Dazu sind ein Rohr und zwei Zerstäuber, einer für Gipsmehl, der andere für Alkohol erforderlich.) Man kann aber noch einfacher und ebenso zweckmäßig vorgehen, und beispielsweise eine Spur in losem Sand so behandeln:

Durch ein feines Sieb streut man Gipsmehl in die Spur, bis sich eine zirka 8 bis 12 mm dicke Schicht gebildet hat, die den gesamten Grund der Spur bedecken muß. Auf diese legt man sodann vorsichtig die Versteifungstäbchen und streut weiterhin Gipsmehl ein, bis die Schicht auf etwa 50 bis 60 mm angewachsen ist. Dann legt man ein nasses Tuch auf die Gipsschicht und besprengt dieses so lange mit Wasser, bis der Gips keines mehr annimmt. Ist die Form fest geworden, kann sie aus der Spur genommen werden.

Auf ähnliche Weise können Eindrücke im Schnee mit Gips abgeformt werden. Hierbei ist es vorteilhaft, die Spur nach dem Einstauben mit mehr dickflüssigem Gipsbrei auszugießen.

Es versteht sich von selbst, daß von mehreren Tatortspuren ein und desselben Schuhs immer diejenigen abzuformen sind, die die meisten brauchbaren Identifizierungsmerkmale (Abnützungerscheinungen von Sohle und Absatz, Benagelung, Gummiabsätze und andere) enthalten. Bei dieser Auswahl ist auch der Beweiswert der einzelnen Charakteristika zu berücksichtigen. Merkmale allgemeinerer Natur (zum Beispiel Palma-Gummiabsätze oder Abnützungerscheinungen am Absatz, wie sie beim Normalgeher in Erscheinung treten) haben nur geringen Identifizierungswert, seltener Merkmale und charakteristische Details (das Fehlen einzelner Nägel, Flecken und dergleichen mehr) hingegen hohen.

Finden sich keine Spuren mit wesentlichen Merkmalen, aber doch wenigstens eine, die zumindest teilweise Form und Größe des Schuhs wiedergibt, ist sie ebenfalls zu sichern; denn wenn sie zur positiven Identifizierung auch ungeeignet ist, zur Ausscheidung von Verdächtigen kann sie jedenfalls dienlich sein, insofern deren Schuhe ganz andere Formen und Größen aufweisen. (Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß sich zwischen Spur und Täterschuh Differenzen in der Größe bis zu zwei Zentimeter ergeben können, was hauptsächlich auf die abrollende und manchmal auch schiebende Bewegung des

Fußes beim Gehen zurückzuführen ist, aber auch noch andere, vornehmlich auf die Bodenbeschaffenheit zurückzuführende Gründe haben kann.)

Aber nicht nur gesucht, ausgewählt und gesichert müssen diese Spuren werden, es sind auch schriftlich oder noch besser in einer Skizze die Stellen genau festzuhalten, wo sie vorgefunden wurden; denn oft kommt ihrem Auffindungsort im weiteren Verlauf des Verfahrens besondere Bedeutung zu.

Welche und wieviele übereinstimmende Merkmale zwischen Spur und Schuh vorhanden sein müssen, damit ein Zusammenhang zwischen beiden angenommen werden kann, läßt sich infolge der Beweiswertverschiedenheit der Merkmale und der verschiedenen Möglichkeiten ihres gleichzeitigen Auftretens nicht festlegen. Seelig beantwortet diese Frage meines Erachtens in seinem „Lehrbuch der Kriminologie“, Seite 249, am besten. Dort führt er diesbezüglich unter anderem aus: „... für den Identitätsnachweis ist erforderlich, daß alle erkennbaren Merkmale und ihre relativen Lagebeziehungen übereinstimmen.“

Und nun sei noch ein Fall aus der Praxis angeführt, in dem Schneespuren mit Erfolg zur Ueberweisung des Täters ausgewertet wurden.

In einer Winternacht war in ein Bauernhaus ein Einsteigdiebstahl verübt worden. Vom örtlich zuständigen Gendarmeriepostenkommando wurde am darauffolgenden Morgen die Untersuchung des Tatortes veranlaßt. Es wurde festgestellt, daß zur Tatzeit eine zirka einen Zentimeter dicke Schneeschicht (Neuschnee) lag. Die Temperatur war Tag und Nacht um null Grad gewesen. Rings um das Anwesen des Bestohlenen fanden sich zahlreiche Schuhabdruckspuren des Täters im Schnee. Diese waren aber, der geringen Schneedecke wegen, durch ein Abformen nicht zu sichern. Jedoch lagen am Weg des Täters viele sogenannte „Stöckel“, wie man sie beim Gehen im weichen Schnee an den Schuhen bekommt. Sie entstehen dadurch, daß vorerst immer mehr Schnee an den Schuhsohlen haften bleibt, der sich beim Auftreten jedesmal dichter zusammenpreßt und dadurch ziemliche Kompaktheit erhält. (Man schreitet wie auf Kothurnen einher.) Werden sie zu schwer, dann lösen sie sich vom Schuh. Also solche Stöckel von den Absätzen und Sohlen der Schuhe des Täters lagen am Tatort verstreut umher. Diejenigen, die die meisten charakteristischen Details aufwiesen, wurden von den Gendarmeriebeamten mit Gips abgeformt.

Das war kurz nach Neujahr. Erst Mitte April desselben Jahres konnte eine tatverdächtige Person ausgeforscht werden und es wurden die seinerzeit angefertigten Abformungen mit den Schuhen des Verdächtigen dem Erkennungsamt zur Beurteilung übermittelt.

Bei der vergleichenden Untersuchung konnten zwischen

## Manchmal arbeitet auch die Zeit für uns

Von Gendarm ROMAN PICHLER, Gendarmeriepostenkommando Maria Saal, Kärnten

Die Aufklärung von Straftaten soll in der Regel rasch erfolgen. Es gibt in der Praxis jedoch auch Fälle, bei welchen nicht die Raschheit des Zupackens, sondern die Ausdauer des erhebenden Beamten zum gewünschten Erfolg führt. Dabei heißt es, den Verdächtigen nie aus den Augen lassen, stets unter Kontrolle halten und beobachten, jedoch so, daß er selbst davon nicht das geringste merkt. So arbeitet die Zeit für uns ....

Im Herbst vergangenen Jahres wurde in einem kleinen Ort aus einem Zimmer einer an Grippe erkrankten Jugendlichen eine wertvolle Uhr (Armbanduhr mit Fixoflexband) gestohlen. Die genaue Tatzeit ließ sich nicht ermitteln. Während der fraglichen Zeit waren im Zimmer (also am Tatort) zwei Burschen (beide wegen Diebstahls bereits vorbestraft), eine Hausgehilfin (ebenfalls wegen Diebstahls vorbestraft) und eine Bekannte der Erkrankten anwesend. Auch diese Freundin war bereits wegen Diebstahls vorbestraft. Sämtliche anwesend gewesenen Personen waren des Diebstahls verdächtig. Die geführte Vernehmung der einzelnen Verdächtigten führte zu keinem Erfolg. Anzeige gegen unbekanntes Täter wurde vorerst nicht erstattet. Die Tätigkeit zur Aufklärung des Diebstahls bestand nun darin, sämtliche verdächtigten Personen genau zu überwachen.

Am Tage nach dem Diebstahl beschuldigte die Freundin der Bestohlenen die Hausgehilfin des Diebstahls. Die Hausgehilfin — eine geistig minderbemittelte Person — versetzte daraufhin der Anschuldigerin einige Ohrfeigen und beschwerte sich ob der gegen sie erhobenen Anschuldigungen auch bei mir.

Während bei den beiden verdächtigen Burschen und bei der Hausgehilfin psychische Auswirkungen des Diebstahls nicht festzustellen waren, stellte die Freundin der Bestohlenen die bis zum Diebstahl zahlreich erfolgten Besuche ein und brach auch sonstige bestehende Bindungen ab, ohne hiezu einen Grund zu haben. Der Verdacht gegen sie verstärkte sich. Eine Vernehmung hielt ich jedoch für zwecklos, da außer der Anwesenheit am Tatort keine Beweise für den Diebstahl der Uhr vorhanden waren. Auch war mir die Verstocktheit der Verdächtigten von meinen Kollegen, welche mit ihr schon mehrmals dienstlich zu tun gehabt hatten, geschildert worden. Ich setzte daher die Ueberwachungstätigkeit fort und konzentrierte diese auf die Freundin der Bestohlenen.

Einen Monat nach dem erfolgten Diebstahl kam der Vater der Verdächtigten, ein angesehener Bürger des Ortes, auf den Gendarmerieposten und brachte ein Reisepaßansuchen seiner Tochter zur Erledigung (Erhebungsauftrag der BH). Dabei erklärte er, daß seine Tochter in die Schweiz zur Arbeitsaufnahme fahren werde. Auch nannte er den Tag der Abreise.

Nun hielt ich die Zeit für gekommen. Im Einvernehmen mit meinem damaligen Postenkommandanten faßte

ich folgenden Plan. In der nahen Bezirksstadt, welche zugleich Abfahrtsort der Verdächtigen war, wollte ich nach der abreisenden Verdächtigen Vorpaß halten und diese sowie deren Gepäck kurz vor der Abfahrt des Zuges nach Einholung eines richterlichen Befehles nach der gestohlenen Uhr durchsuchen. Dabei ging ich von der Annahme aus, daß die Verdächtige die Uhr, wenn sie diese gestohlen hatte, unbedingt in die Schweiz mitnehmen wird, zumal sie selbst nicht im Besitze einer Uhr war.

Am frühen Nachmittag begab ich mich in die Bezirksstadt und setzte mich mit der Kriminalpolizei ins Einvernehmen. Anschließend merkte ich mir die Abfahrtszeiten der Züge in die Schweiz vor und erwartete die Verdächtige. Als diese zu dem gegen 17 Uhr abfahrenden Zug nicht erschienen war und ich bis zum nächsten Zug um 23 Uhr Zeit hatte, unternahm ich einen Stadtbummel. Dabei stellte ich mir vor, ich hätte die Uhr gestohlen und kam auf den Gedanken, die sicher auffallende Uhr umzutauschen oder wenigstens mit einem anderen Band versehen zu lassen. Dies bestimmte mich, auch in dieser Richtung Nachforschungen zu führen. Auf Grund der vorliegenden von der Geschädigten abgegebenen Beschreibung, versuchte ich nun in den einzelnen Uhrengeschäften zu erfahren, ob in den letzten vier Wochen eine solche Uhr zum Verkauf, Umtausch oder zur Reparatur gegeben worden war. Vorerst hatte ich aber keinen Erfolg, denn es waren über erfolgte Reparaturen wohl Karteien geführt, doch in diesen die Marken der Uhren nicht angegeben. Im dritten Geschäft, wo ich kurz vor Ladenschluß eintraf, zeitigte meine Mühe das gewünschte Ergebnis. Die gestohlene Uhr war dort zur Reparatur gegeben worden und sollte noch an diesem Tage abgeholt werden. In der Reparaturkartei war der Namen der Ueberbringerin eingetragen. Es war dies die von mir verdächtige Freundin der Bestohlenen. Ich wartete nun den Ladenschluß ab, in der Hoffnung, daß die Uhr geholt werden würde. Die Uhr wurde jedoch nicht abgeholt und es stellte sich nachträglich bei der Einvernahme heraus, daß die Diebin am Vormittag des gleichen Tages in der Stadt war und bei dieser Gelegenheit die Uhr abholen wollte. Sie kam aber nicht dazu, weil sie der beileidende Vater nie allein ließ.

Die Uhr wurde vorläufig beschlagnahmt. Ich fuhr mit dem nächsten Autobus zum Gendarmerieposten zurück. Die Diebin wurde auf den Gendarmerieposten zur Einvernahme gebracht, wo sie vorerst hartnäckig leugnete, die Uhr gestohlen zu haben. Erst auf Grund der vorgehaltenen Beweise gestand sie den Diebstahl ein. Sie wurde wegen Fluchtgefahr (Abreise ins Ausland) verhaftet und der gerichtlichen Bestrafung zugeführt.

Der geschilderte Straffall zeigt, daß es bei Zusammenreffen verschiedener Umstände erforderlich ist, die Zeit als Kampfgehilfin in Anspruch zu nehmen.

der Negativplastik der Spur eines linken Schuhs (Abb. 1) und der Nachbildung des linken Schuhs des Verdächtigen (Abb. 2) in allen wesentlichen Einzelheiten Uebereinstimmungen festgestellt werden\*. So zeigen sich zum Beispiel an der Sohle linksseitig sieben Rundkopfnägel und an der Schuhspitze ein zwölfteiliger Zweckenkranz. Zwischen der — beginnt man links zu zählen — 5. und 6. und 7. und 8. Zwecke finden sich besondere Abstände. Auch ist linksseitig der Abstand zwischen dem letzten Rundkopfnagel und der 1. Zwecke größer als zwischen dem letzten der rechtsseitigen Nagelköpfe und der 12. Zwecke.

Die Abformungen der Absätze zeigen auch einen 23teiligen Zweckenkranz, in dem sechs Rundkopfnägel in

\* Abb. 1 und 2 zeigen Spur und Schuh stark verkleinert und deshalb wurde eine nähere Kennzeichnung der übereinstimmenden Merkmale mit Ziffern und Pfeilen — wie sie ansonsten auf den zumeist originalgroßen Lichtbildern vorgenommen wird, die den schriftlichen Gutachten zu Demonstrativzwecken beigegeben werden — unterlassen; denn die Spurmerkmale wären zu sehr von den Hinweisen überlagert worden.

Reihenanzahl 3 (von links nach rechts Nr. 1, 2, 3), 2 (Nr. 4 und 5) und 1 (Nr. 6) gelagert sind, wobei Nagel 4 (das ist der linke der Zweierreihe) zur Dreierreihe näher steht als 5. Auch ist der Abstand in der Dreierreihe zwischen den Nagelköpfen 2 und 3 geringer als zwischen 1 und 2. Werden die Kopfmitten der Nägel 2 und 6 durch eine gedachte Linie miteinander verbunden, erscheint die linke Hälfte dieser Absätze kleiner als die rechte. Ferner zeigen sich beim Kranz, beginnt man links zu zählen, zwischen der 2. und 3., 3. und 4., 5. und 6., 7. und 8., 15. und 16. und 19. und 20. Zwecke größere bzw. charakteristische Abstände, die durch die Anordnung und Form der Zwecke gegeben sind.

Diesen Uebereinstimmungen stehen Abweichungen nicht gegenüber. Daher besteht und bestand kein Zweifel, daß die Tatortspuren mit dem linken Schuh des Verdächtigen verursacht worden waren.

An diesem Beispiel ist zu ersehen, daß durch die kriminalistische Auswertung von Schuhabdruckspuren die Anwesenheit einer bestimmten Person am Tatort zur Tatzeit unter Umständen sogar noch nach Monaten nachgewiesen werden kann.



Abb. 1

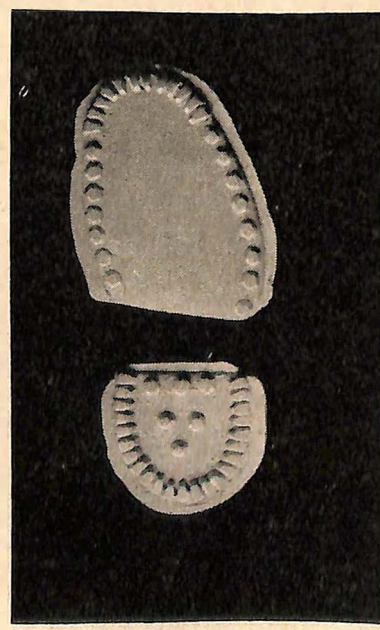


Abb. 2

# Arbeitsunfälle

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN LANG, Gendarmeriepostenkommando Jennersdorf, Burgenland

Die Arbeitsunfälle zählen mit den Verkehrsunfällen zu den häufigsten Unfällen überhaupt, wodurch die Gesundheit und der Wohlstand eines Volkes weitgehend gefährdet werden können. Wenn auch die technischen Fortschritte auf den verschiedensten Gebieten der Maschinen- und Bautechnik und die ständigen Untersuchungen und Kontrollen der Arbeitsinspektionen ein Ansteigen der Arbeitsunfälle verhindern sollen, so lassen nicht nur menschliche Unzulänglichkeiten und Leichtsinns, sondern auch grobe Unkenntnis auf den Arbeitsplätzen sowie die Nicht-



Lastkraftwagen, welcher in einer Sand- und Schottergrube vorschriftswidrig beladen wird

beachtung der Arbeitsregeln die Anzahl der Unfälle eher ansteigen als sinken.

Was die Erd-, Sand- und Felsarbeiten anbelangt, so sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen:

Beim Ausheben von Baugruben, Gräben oder Künetten sowie bei Arbeiten an Bodeneinschnitten ist durch entsprechende Vorkehrung eine Gefährdung der dabei beschäftigten Personen hintanzuhalten. Das Untergraben ist unzulässig. Der Rand der Grube, des Grabens oder der Künette, darf in einer Breite von mindestens 0,50 Meter nicht belastet werden. Kann infolge Platzmangel dieser Schutzstreifen nicht eingehalten werden, sind wirksame Schutzmaßnahmen gegen Einsturz des Graben- oder Gruben- sowie Künettenrandes und gegen Abrutschen des ausgehobenen Materials zu treffen. Baugruben sollen so angelegt werden, daß für Isolierungsarbeiten mit heißflüssigen Stoffen ein freier Arbeitsraum von durchgehend mindestens 0,70 Meter Breite vorhanden ist.

Die Wände von Baugruben und Gräben müssen eine der örtlichen Standfestigkeit des Materials entsprechende Abböschung haben oder sachgemäß gepölzt sein. Neben bestehenden Bauten, die weniger tief fundiert sind als der neue Aushub tief wird, darf nur stückweise, entsprechend der Standfestigkeit der bestehenden Fundamente ausgehoben werden, wobei diese Fundamente nach Erfordernis in geeigneter Form zu unterfangen sind.

Künetten, die nicht in Felsen oder in einem Boden, dessen örtliche Standfestigkeit an jene von Felsen herankommt, ausgeführt werden, müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 Meter auf jeden Fall gepölzt werden. Bei Vorliegen von schlechten Bodenverhältnissen oder besonderen Einflüssen, wie Erschütterungen durch Straßenverkehr oder ähnlichen Einwirkungen, ist auch schon bei geringerer Tiefe zu pölzen. Für den Bauverkehr müssen über die Künetten in Abständen von höchstens 0,40 Meter breite, gut aufliegende Uebergangstreppe angelegt werden.

Minierarbeit darf auch ohne Anwendung von Sprengmitteln nur unter Mitarbeit von Personen durchgeführt werden, die mit solchen Arbeiten vertraut sind, hiebei

sind die einschlägigen Vorschriften über Stollenbauarbeiten einzuhalten.

Die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind jeweils vor Beginn der Arbeit sowie während derselben von Zeit zu Zeit von einer Aufsichtsperson auf ihre Standfestigkeit zu untersuchen und danach die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere nach dem Auftauen, nach länger andauerndem Regen sowie nach Sprengungen. Lose Massen sind sofort mit eisernen Brechstangen, Lanzen, Piloten oder Stechen mit ausreichender Länge zu entfernen, was besonders dann notwendig ist, wenn die Wandhöhe in Grabereien mehr als drei Meter beträgt. An den Gefahrenstellen darf erst nach Durchführung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen wieder weitergearbeitet werden. Gleichzeitig sind sie gegen Zutritt Unberufener zu sichern bzw. zu kennzeichnen.

## Abtragearbeiten

Abtragearbeiten an Erd-, Sand-, Schotter- und Felswänden sowie an Halden dürfen nur ausgeführt werden, wenn deren Neigung der örtlichen Standfestigkeit des Materials entspricht; bei diesen Arbeiten ist das Unterhöhlen von Wänden und das Arbeiten im Bereich überhängender oder unterhöhlter Wände grundsätzlich verboten.

Die händische Abtragung bei nicht standfestem Material ist, sofern nicht entsprechend dem Arbeitsfortschritt sachgemäß gepölzt wird, stufenartig, mit Stufenhöhen von höchstens 1,50 Meter oder in einer der örtlichen Standfestigkeit des Materials entsprechenden Böschung vorzunehmen.

Wird abgetragenes Material von Hand verladen, muß, wenn die damit Beschäftigten nicht mindestens in Höhe der Fahrzeugoberkante (Lastkraftwagen oder Fuhrwerk) stehen, zwischen dem Fahrzeug und der abzutragenden Wand an jener Stelle ein der örtlichen Standfestigkeit und der Wandhöhe des anstehenden Materials entsprechender Abstand vorhanden sein. Dieser Abstand muß aber unter allen Umständen so groß sein, daß für den Fall unvermuteter Abrutschungen, über den Fuß der natürlichen Böschungen des Materials hinaus, noch ein Bewegungsraum von mindestens 0,50 Meter frei bleibt. Beim Abtragen von Material mit geringerer Standfestigkeit (Sand- oder Schottergruben) ist das Beladen noch gefährlicher und es ist bei Verwendung von Feldbahnzügen oder von gekuppelten Feldbahnen, bei Wandhöhen von mehr als 1,50 Meter über



Rekonstruktion des in eine Sandgrube eingefahrenen Lastkraftwagens mit den abgestürzten Sandmassen, wobei ein Arbeiter schwer verletzt wurde

der Standfläche der Beschäftigten das Verladen von Hand aus verboten. In solchen Fällen sind die Wagen abzukuppeln und auseinanderzuziehen.

Besitzt die Wand geringe Standfestigkeit (Sand-, Schottergruben) und ist die Wand höher als 1,50 Meter, so ist

während der Ein- und Ausfahrt der Bauzüge der Aufenthalt zwischen Wand und Gleis verboten, sofern der Abstand zwischen beiden nicht mehr als zwei Drittel der Wandhöhe ausmacht.

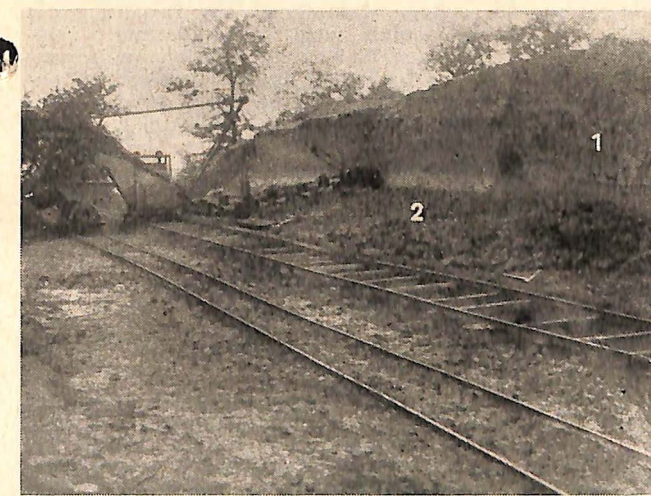
Beim Abtragen mit Baggern bzw. Förder- und Ladegeräten, sind jene Wandteile, die über den Schnittbereich der Arbeitsmaschine hinausragen, vorher zu beseitigen.

## Abbruch- und Sicherungsarbeiten

Abbruch- und Sicherungsarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, nachdem das Objekt von einer fachkundigen Person, die über hinreichende Kenntnisse verfügt, eingehend untersucht worden ist. Bei den Untersuchungen ist auch auf eine allfällige Aenderung der statischen Verhältnisse benachbarter Objekte durch den Abbruch Bedacht zu nehmen. Auf Grund der ermittelten Ergebnisse ist die Arbeitsweise für die Abbruch- und Sicherungsarbeiten festzulegen; des weiteren sind die für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Sicherheitsmaßnahmen sind überall dort durchzuführen, wo sich die Dienstnehmer zur Ausführung von Abbrucharbeiten vorübergehend oder ganztätig aufhalten müssen. Auch die Zugänge zu den Arbeitsstellen sind entsprechend zu sichern. Sicherheitsmaßnahmen, die durch Witterungseinflüsse notwendig werden, ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. An jenen Stellen, wo Gefahr besteht, daß Personen im Zuge der Abbrucharbeiten durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können, ist der Gefahrenbereich abzusperrn oder es sind entsprechende Schutzgerüste zu errichten. Kann das Arbeiten unter absturzgefährlichen Teilen nicht vermieden werden, so ist ein ständiger Beobachter aufzustellen, der bei Gefahr die Räumung der Gefahrenstelle zu veranlassen hat. Fluchtwege müssen vorhanden sein. Ferner sind Einrichtungen zu schaffen, die ein gefahrloses Erreichen der Arbeitsstellen ermöglichen.

## Zu den Unfällen selbst

Die Arbeiten in den Sand-, Schotter- und Lehmgruben sowie sonstige Abtragearbeiten werden meistens ohne Aufsichtsperson oder Anweisung durch eine fachkundige Person vorgenommen. Teils wird die Arbeitsweise nicht richtig verstanden; Arbeitsgeräte, wie Brechstangen usw. fehlen überhaupt. So beginnen die Arbeiten und nach kurzer Zeit, wenn ein Teil des Grundes von der Ackerkrume oder Humuserde befreit ist, wird mit der Abtragung des zu gewinnenden Materials begonnen. Immer weiter und tiefer setzt die Stechschaufel oder der Krampen seine Tätigkeit fort, bis ein Wegschaffen des gewonnenen Materials auf Schwierigkeiten stößt. Und nun be-



Die von einem Bagger abgebaute Lehmwand mit dem gefährlichen Ueberhang

ginnt das Unterhöhlen; Transportgeräte werden bis zu dem gelockerten Material herangeschafft, und nach erfolgtem Unfall können die Arbeiter entweder kaum oder mit letzter Not dem abstürzenden Material entkommen oder werden unter dem Geröll begraben. Der Tod oder schwere Verletzungen sind die Folgen dieser Nachlässigkeiten.

(Bild 1) stellt eine Sand- und Schottergrube dar, in der ein Lastkraftwagen vorschriftswidrig beladen wird.

(Bild 2) stellt den in der Sandgrube eingefahrenen Lastkraftwagen (Rekonstruktion) mit den abgestürzten Sandmassen dar, wo ein Arbeiter schwer verletzt wurde.

Eine Ziegelei hatte zu ihrem Ziegelofen eine Lehmgrube gepachtet, von welcher das Material mit einem Eimerbagger abgetragen und mit einer Feldbahn zur Fabrik gefördert wird. Der Eimerbagger steht sechs Meter von der Lehmwand entfernt, auf den gleichfalls daneben parallel zur Lehmwand verlaufenden Schienenstrang zur Ziegelei. Die 3,90 Meter hohe Lehmwand wurde durch den Bagger schräg abgebaut und ragte der obere Teil (siehe Bild 3) über 0,40 Meter über die Senkrechte hinaus (nur leichte Unterhöhung). In der Höhe von 1,30 Meter führten drei Arbeiter ohne Aufsicht und besondere Kenntnisse



Abstürzende Lehm Massen töteten einen Arbeiter

der Arbeitsstelle Erdarbeiten, und zwar eine Querrinne in der Breite von 25 Zentimeter und einer Tiefe von 30 Zentimeter in die Lehmwand gehackt, durch, um dadurch die Möglichkeit eines leichteren Abbaues zu erreichen. Die Arbeitsgeräte wie Brechstangen, Stangenhölzer oder Piloten fehlten überhaupt, wodurch in der Lehmwandmitte eine Lehm Masse von sieben Meter Länge abrutschte. Dadurch wurde ein Arbeiter von den abstürzenden Lehm Massen verschüttet und sogleich getötet. (Siehe Bild 4.)

## Schutzausrüstung

Dienst- oder Arbeitsnehmer, für die bei ihrer Beschäftigung die Gefahr eine Schädigung der Augen durch Splitter, Späne, ätzende Flüssigkeiten, aggressive Staube oder blendendes Licht besteht, sind mit geeigneten Schutzbrillen, Schutzschirmen oder Gesichtsmasken auszustatten. Erforderlichenfalls sind in der Nähe solcher Arbeitsstellen Schutzwände anzubringen. Werden die Arbeiter mit scharfkantigen, hautschädigenden oder spitzen Gegenständen beschäftigt, so sind sie mit festen Handledern oder mit Handschuhen aus widerstandsfähigem Material auszurüsten. Auch muß für Arbeitnehmer dann, wenn im hohen Maße Gefahr einer Verletzung der Füße besteht, oder wenn die Füße einer besonderen Durchnässung ausgesetzt sind, zweckentsprechende Fußbekleidung zur Verfügung gestellt werden.

## Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen. Arbeiten an elektrischen Anlagen — auch an Baustellen — dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Im Gefahrenbereich von ungeschützten, unter Spannung stehenden, nicht isolierten elektrischen Leitungen und Geräten, bei Hochspannungen auch von isolierten Leitungen und Geräten, dürfen Arbeiten erst ausgeführt werden, nachdem diese spannungslos gemacht wurden und gegen Wiederunterspannung entsprechend gesichert sind und eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen. Im Bereich der Baustellen müssen elektrische Mittel- und Niederspannungen, die für Zwecke der Baustelle errichtet wurden, isoliert und gegen mechanische Beschädigungen geschützt

# Geschichte der Königlich-Griechischen Gendarmerie

Von Gend.-Oberleutnant KONSTANTIN G. PITTOS, Gendarmeriegeneralkommando Athen

Nach Beendigung der Revolution in Griechenland gegen die 400jährige türkische Herrschaft im Jahre 1821 wurde Griechenland als selbständiger Staat gegründet, wobei viele Schwierigkeiten zu überwinden waren. Besonders dringend war die Lösung des Problems der Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Entlassung der irregulären Truppen des achtjährigen Befreiungskampfes erregte unter den Kämpfern Unwillen. Sie zogen sich in die Berge zurück, bildeten dort Banden und suchten plündernd das Land heim.

Zur Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände erfolgte am 1. Juni 1833, dem Geburtstage des Königs Otto, die Gründung des Gendarmeriekorps (griechisch „Chorofylaki“). Diese Bezeichnung ist von den griechischen Wörtern „Chora“ = Land, und „Fylaki“ = Wache abgeleitet und bedeutet „Wache des Landes“. Das neugegründete Gendarmeriekorps hatte die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit herzustellen und zu erhalten, jeder Störung der öffentlichen Ordnung vorzubeugen, verbrecherische Unternehmungen zu verhindern und Uebeltätern aller Art nachzuforschen und diese zu ergreifen. Eine weitere Aufgabe bestand darin, den Gesetzen im ganzen Bereich des Königreiches sowie in den Feldlagern und beim Heer Geltung zu verschaffen. Das Gendarmeriekorps war ein Bestandteil des Heeres und daher auch den allgemeinen Bestimmungen der Militärgesetze und Militärvorschriften unterworfen, soweit nicht mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben der Gendarmerie einzelne Ausnahmen und Abänderungen ausdrücklich angeordnet waren.

Die ersten Offiziere und Gendarmen des Korps wurden unter den Führern und Kämpfern des Befreiungskrieges ausgewählt. Die Aufnahme in das Gendarmeriekorps galt als besondere Ehre und Auszeichnung. Unter den ersten Offizieren befanden sich unter anderen Anton Mawromichalis, Johann Weletsas, Michael Griwas, Konstantin Wlachopoulos, Demetrius Dheligorghis, Elias Panas, Nikolaus Petmesas, Michael Schischinis, Georg Woineskos, De-

Das griechische Gendarmeriekorps erfüllte in kürzester Zeit die ihm gestellten Aufgaben, säuberte das Land in harten Kämpfen von den Räubern und sonstigen verbrecherischen Elementen, stellte im ganzen Gebiet des jungen Königreiches die Ordnung und Sicherheit her und verschaffte dem Gesetze Geltung. Georg L. von Maurer (1790 bis 1872), ein hervorragender bayrischer Jurist, Mitglied der Regentschaft des Königs Otto und Verfasser des griechischen Strafgesetzes und des Strafprozeßrechtes, schrieb in seinem Werk „Das griechische Volk“ über die Tätigkeit der griechischen Gendarmerie:

„Die Gendarmerie hat mit der größten Genauigkeit und Verlässlichkeit, wie alte Gendarmen in Deutschland und Frankreich, den Anforderungen des Dienstes entsprochen und alle Aufgaben erfüllt. Es war wunderbar, wenn man das vor dem Eintreffen des Königs und der Regentschaft zerstörte und verwüstete Land nun in voller Ordnung sah. Der Gendarmerie wurden daher immer wieder wichtige und bedeutungsvolle Aufgaben anvertraut.“

In den Jahren 1898 und 1899 erfolgte durch eine italienische Delegation unter dem Oberleutnant Daulizio Garigliotta, die vorher die Gendarmerie auf Kreta organisiert hatte, eine Neuorganisation der griechischen Gendarmerie.

Im Mai 1918 wurden neue Organisationsbestimmungen der Gendarmerie veröffentlicht, die unter anderem festsetzten, daß die Gendarmerie ein Bestandteil des Heeres sei. Bis zum Jahre 1945 unterstand das Gendarmeriekorps sowohl dem Ministerium für Inneres als auch dem Kriegsministerium. Seither ist die Gendarmerie nur dem Ministerium für Inneres unterstellt. Derzeit gelten für die Gendarmerie die Bestimmungen des Gendarmeriekodex aus dem Jahre 1955.

Die Geschichte der griechischen Gendarmerie weist zahlreiche blutige Kämpfe und schwere Opfer auf. In dem Krieg gegen die Türken in den Jahren 1912 bis 1913 kämpfte die Gendarmerie mit dem Heer und trug so zur Befreiung der Nordprovinzen Griechenlands bei. Im Jahre 1918 nahm sie an dem Feldzug in der Ukraine und im Jahre 1922 an dem Feldzug in Kleinasien teil.

Während der Besetzung Griechenlands durch die deutschen Truppen, zog sich ein Teil der Gendarmerie in den Nahen Osten zurück und nahm dort an mehreren Schlachten, später auch an der Schlacht bei Rimini in Süditalien teil. Die in Griechenland verbliebenen Teile der Gendarmerie waren die einzige Kampfkraft zur Erhaltung des Landes. In diesen Kämpfen hatte die Gendarmerie zahlreiche Opfer aufzuweisen. Bei der Revolution im Dezember 1944, als das ganze Land sich unter gegnerischer Kontrolle befand, waren die Kaserne des Gendarmerieregiments „Makryghiani“ bei der Akropolis in Athen und die Gendarmerieschule die einzigen Stützpunkte im Kampfe gegen die gegnerischen Verbände. Durch diesen opferbereiten Einsatz der griechischen Gendarmerie konnte die Freiheit Griechenlands gewahrt werden. In den Jahren 1946 bis 1949 beteiligte sich die griechische Gendarmerie an den Kämpfen gegen bewaffnete Verbände, wobei die Gendarmerie bis zur Wiedererrichtung der Armee im Jahre 1947 die Hauptlast der Kämpfe zu tragen hatte. Die Verluste der Gendarmerie betragen während dieser Kämpfe 1515 Tote, 2239 Verwundete und 159 Vermißte, das sind 25 Prozent ihres Gesamtstandes.

Das Königlich-Griechische Gendarmeriekorps setzt auch weiterhin in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen aller freien Nationen den Kampf gegen das Verbrechen fort und bietet die Gewähr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Landes.

Bei elektrisch betriebenen Arbeitsmaschinen und Geräten, wie Betonmischmaschinen, Handbohr- oder Schleifmaschinen oder Scheinwerfern, sind die jeweils geeigneten Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung zu treffen. Die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen ist in regelmäßigen Zeitabständen durch Fachkräfte zu überprüfen.

# Salzburg ehrt seinen Landesgendarmeriekommandanten

Von Gend.-Major SIEGFRIED WEITLANER, Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Am 17. Mai 1958 vollendete der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg, Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf, das 60. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß hatte die gesamte Gendarmerie Salzburgs in beispielgebender Hingabe und Treue zu ihrem Landesgendarmeriekommandanten alle Vorbereitungen getroffen, um den Jubilar in würdiger Form zu ehren. Am 16. Mai, vormittags, fanden sich im Kommandogebäude zahlreiche Delegationen ein, um die Wünsche persönlich zu überbringen. So gratulierte eine Delegation im Namen aller Angestellten und eingeteilten Beamten, eine andere im Namen aller Postenkommandanten, die dritte überbrachte die Glückwünsche aller Bezirksgendarmeriekommandanten, während die Obmänner der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Gendarmerie Salzburg, die Wünsche der provisorischen Personalvertretung und der Gewerkschaft überbrachten. Auch der Gendarmeriesportverein Salzburg entsandte eine Delegation, die dem Jubilar die Glückwünsche und den Dank für die bisherige Unterstützung übermittelte. Als letzte Gratulanten am Vormittag erschienen unter Führung des Stellvertreters des Landesgendarmeriekommandanten alle leitenden Beamten des Landesgendarmeriekommandos.

Mittags versammelten sich dann auf Einladung der Beamenschaft zahlreiche Ehrengäste, wie Landeshauptmann Dr. Josef Klaus, die Frau Gemahlin des Jubilars, die Stellvertreter des Landeshauptmannes, Peyrl und Hasenauer, der Bürgermeister der Stadt Salzburg, Direktor Bäck, der Befehlshaber der Gruppe III, Generalmajor Seitz, der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg, Oberpolizeirat Kurt Planck, Landesgerichtspräsident Dr. Altrichter, Brigadier Oberstleutnant Birsak, Polizeidirektor Dr. Proschko, die Bezirkshauptmänner Hofrat Dr. Salzmann und ORR Weninger, Vertreter der Salzburger Tageszeitungen und von Radio Salzburg sowie die leitenden Beamten des Landesgendarmeriekommandos, die



Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf

Vertrauen und Zuversicht auf die Gendarmerie sehen konnte. Kameradschaft, Vaterlandsliebe und beispielgebende Pflichterfüllung hätten — so schloß der Redner — den Jubilar während seiner 12jährigen Tätigkeit als Landesgendarmeriekommandant besonders ausgezeichnet. Der Landeshauptmann überreichte ein wertvolles Ehren-

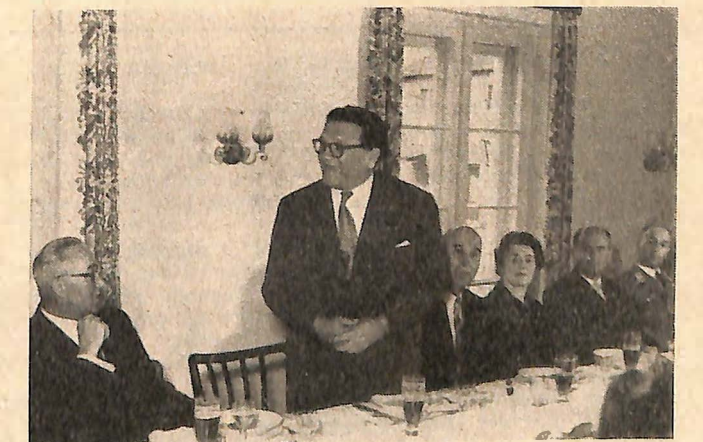


Beim Empfang

Von links nach rechts: Landeshauptmann Dr. Josef Klaus, der Jubilar, Landeshauptmann-Stellvertreter Hasenauer, Generalmajor Seitz, Sicherheitsdirektor Oberpolizeirat Planck, Brigadier Oberstleutnant Birsak

Beamtendelegationen und die provisorische Personalvertretung im Festsaal des Hotels „Kasererhof“.

Landeshauptmann Dr. Josef Klaus überbrachte die Glückwünsche der Landesregierung und vereinbarungsgemäß die Wünsche aller Behörden, Ämter und Institutionen des Landes. Dr. Klaus hob hervor, daß es Oberst Pernkopf auf Grund seiner großen Erfahrung im Gendarmeriedienst gelungen ist, in den Nachkriegsjahren unter schwierigsten Verhältnissen die Gendarmerie Salzburgs rasch aufzubauen, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande Salzburg durch die straffe Führung aller Gendarmeriedienststellen zu erhalten und wiederherzustellen, kurz, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung mit



Der Bürgermeister Direktor Bäck überbringt die Glückwünsche der Stadt Salzburg  
Von links nach rechts: Landesgerichtspräsident Dr. Altrichter, Bürgermeister Bäck, Landeshauptmann-Stellvertreter Peyrl, die Gemahlin des Landesgendarmeriekommandanten, Landeshauptmann Dr. Josef Klaus, Oberst Pernkopf

## Universitätsbuchhandlung

**Leuschner & Lubensky**  
GRAZ, SPORGASSE 11 - Tel. 81113

empfehlen ihr Lager aus allen Gebieten der Wissenschaften und schönen Literatur.

Besorgung ausländischer Bücher und Zeitschriften.

Landkarten • Wanderkarten • Autokarten

metrius Tsinos, Johann Gustis, Georg Petsalis, die sich alle während der Befreiungskriege besonders ausgezeichnet hatten.

Zum ersten Führer des Gendarmeriekorps wurde ein alter Freund der Griechen, der französische Oberst François Gaillard ernannt, der Offizier unter Napoleon war. Ihm folgte als Gendarmerieführer im Jahre 1835 der deutsche Major Maximilian Rosner, der Griechenland als sein zweites Vaterland betrachtete.

sein; sie sind möglichst so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht erreicht werden können. Für provisorische Leitungen im Innern von Gebäuden sind, sofern die Leitungen sich im Handbereich befinden, nur Gummimantelleitungen in schwerer Ausführung oder Leitungen, die nach den Vorschriften für Elektrotechnik diesen mindestens gleichwertig sind, zu verwenden.

# Die wahre Persönlichkeit

Ein Beitrag zur Identifizierung und Agnosierung von Personen und deren Legitimierung

Von Kriminal-Bezirksinspektor CARL REPIS, Erkennungsamt der Bundespolizeidirektion Wien

(Fortsetzung aus Folge 5)

Für C. zeigte außer seinen Verwandten niemand Interesse. Marion B. dagegen war nicht so glücklich. Dieser war auf eine recht bedenkliche Art verschwunden. Er war aus der Strafanstalt, in der er eine längere Strafe zu verbüßen hatte, ausgebrochen und seither verschollen. Da deshalb die Möglichkeit gegeben war, daß es sich um den entsprungenen Mario B. handelt, wurde dem Ansuchen der Familie C. um Uebergabe des Patienten in häusliche Pflege nicht ohne weiteres stattgegeben, sondern von Amts wegen die Feststellung versucht, ob es sich um B. handle oder nicht. Diese Recherchen hatten aber in keiner Richtung ein positives Resultat. So konnte natürlich der Patient nicht verhalten werden, die restliche Strafe des B. abzusetzen. Es wurde daher schließlich dem Ansuchen der Familie C. stattgegeben. Der Patient wurde in die Obhut der Familie C. übernommen und fungierte nach kurzer Zeit wieder als Familienvorstand. Bemerkenswert ist noch, daß sich die Familie später um einen Sprössling vermehrte.

Der Erfolg der C-Anhänger ließ aber die B-Anhänger nicht ruhen. Es gelang denselben abermals von Amts wegen die Untersuchung der Frage, um welche Person es sich tatsächlich handle, in die Wege zu leiten. Von beiden Parteien wurden weitschweifige Beweise angeboten und zahlreiche Zeugen und Auskunftspersonen namhaft gemacht. Es würde zu weit führen, alle im Verlauf der Untersuchung anhängig gemachten Verfahren auf dem Wege durch alle Instanzen zu verfolgen. Es sei nur erwähnt, daß eine befriedigende Lösung der Frage, um wen es sich eigentlich nun wirklich handelte, um C. oder um B. oder um eine dritte Person, nicht gefunden werden konnte. Wenn auch die Behörden schließlich der Ansicht zuneigten, daß es sich tatsächlich um den entsprungenen Mario B. und nicht um den auf dem Schlachtfeld vermißten Giulo C. handle.

Die Fingerabdrücke oder das Lichtbild des Mario B., seinerzeit aufgenommen in der Strafanstalt während seiner Haftzeit, würden im vorliegenden Falle allerdings eindeutige Klarheit geschaffen haben. Von diesen beiden Hilfsmitteln, welche der Fundierung einer Persönlichkeit in hervorragender Weise dienen können, soll jedoch noch später die Rede sein.

Es soll das Bestreben der Sicherheitsbehörden sein, wenigstens für einen bestimmten Teil der Bevölkerung eine einwandfreie Identitäts- und Registraturgrundlage zu schaffen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bestrebungen der letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts verwiesen, als die ansteigende Kriminalität und die Entwicklung des internationalen Polizeiverkehrs einer-

geschenk als sinnvolles Zeichen der Anerkennung und Ehrung.

Der Bürgermeister der Stadt Salzburg, Direktor Bäck, ließ es sich nicht nehmen, auch die Wünsche der Stadt Salzburg zu übermitteln und zu betonen, daß sich die Stadt Salzburg mit dem Landesgendarmeriekommandanten und damit mit der Gendarmerie Salzburgs besonders verbunden fühle.

In seinem Dankeswort gab Oberst Pernkopf Lob und Anerkennung, die ihm gezollt worden waren, an alle seine Untergebenen und Mitarbeiter, vom jüngsten Gendarmen bis zum ältesten leitenden Beamten weiter und betonte, auf seine Salzburger Gendarmen stolz zu sein.

Der von der Beamenschaft gegebene Empfang klang aus in sichtbarer kameradschaftlicher Verbundenheit der höchsten Behördenvertreter des Landes mit dem Jubilar einerseits und des Landesgendarmeriekommandanten mit seinen Beamten anderseits.

Die eingeladenen Ehrengäste haben mit ihrer Teilnahme am Empfang der Beamenschaft des Landesgendarmeriekommandos nicht nur den Jubilar geehrt, sondern auch die Anhänglichkeit der Gendarmen an ihren Landesgendarmeriekommandanten gewürdigt, durch die ja erst

seits von den in Betracht kommenden Behörden gewisse Maßnahmen verlangte, andererseits bei diesen Behörden eine verlässliche Fundierung der Persönlichkeit des Individuums, zumindestens aber des kriminellen Teiles der Bevölkerung, immer dringlicher in den Vordergrund trat. Es war dies zu jener Zeit, als der Franzose Bertillon den Versuch unternommen hatte, verschiedene Maße, die er aus dem Skelett erwachsener Personen gewonnen hatte, zur Basis eines Identifizierungssystems zu machen. Auf Grund der Körpermaße, die ja bei den meisten Menschen verschieden sind, war zweifellos die Möglichkeit zur Schaffung eines Identifizierungssystems gegeben. Es gehört nicht zur Aufgabe dieser Ausführungen, den Aufbau des anthropometrischen Systems zu erörtern. Wie jedoch die spätere praktische Anwendung der Anthropometrie zeigte, war diesem Identifizierungssystem nicht der Erfolg beschieden, den Bertillon und seine Anhänger sich von demselben erhofften. Gegen die Verwendung der menschlichen Körpermaße für Identifizierungszwecke spricht vor allem die Schwierigkeit einer präzisen Längenbestimmung der hiezu herangezogenen Skeletteile, ferner auch der Umstand, daß subjektive Fehlerquellen unvermeidbar sind. Die Kriminaltechnik hat sich deshalb auch sehr bald von Bertillon abgewendet, dies um so mehr, als sich unmittelbar darauf eine weit bessere und erfolgreichere Möglichkeit zeigte, eine Grundlage für Identifizierungszwecke resp. Unterscheidung von Personen zu gewinnen. Von den englischen Kolonien in Asien ausgehend, hat sich zuerst in England und dann in den meisten Kulturländern der Erde ein System durchgesetzt, das einen gewissen Teil der Hautoberfläche der Menschen dazu benützte, ihn gegenüber allen übrigen Mitmenschen zu individualisieren. Hiezu werden die charakteristischen Zeichnungen herangezogen, in der die Hautleisten an den Fingerenden der Menschen aller Rassen angeordnet sind. Dieses Identifizierungssystem — die Daktyloskopie — hat die Hoffnungen und Anforderungen der Kriminalisten auf eine einwandfreie und zuverlässige Identifizierungsgrundlage vollkommen befriedigt. Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, die Methoden dieses Systems auch nur einigermaßen aufzuzeigen. Die Grundlagen, welche die Daktyloskopie bis zum heutigen Tag zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel des Kriminalisten machen, hatten ihren Ursprung in folgenden Forschungsergebnissen:

In der totalen Verschiedenheit jedes einzelnen Papillarlinienbildes in bezug auf seine charakteristischen Merkmale, selbst an den Fingern des einzelnen Menschen. Das heißt, daß es keine zwei Menschen auf der Erde gibt, welche die gleiche Lagerung der charakteristischen Merkmale in den Papillarlinienmustern aufweisen. In der Beständigkeit des menschlichen Haut-

die — wie der Jubilar sagte — unvergeßliche Geburtstagsfeier ermöglicht werden konnte.

## Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER  
Registr. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61  
im eigenen Anstaltsgebäude  
Telephon 33 36 56, Postscheckkonto 10.402

Spar- und Giroeinlagen  
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen  
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —  
Sicherung: Gehaltsvormeerk an erster Stelle u. Versicherung

GESCHAFTSSTELLEN: VERTRETUNGEN:  
Innsbruck, Adamgasse 9 a Graz, Obere Bahnstraße 47  
Linz, Landstraße 111 Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26  
Salzburg, Kaigasse 41

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JUNI 1958

## WIE WO WER WAS.

1. Was nennt man in Paris „Metro“?
2. Wann dankte Kaiser Wilhelm II. ab?
3. An welcher Oper arbeitete Mozart, unter Todesahnungen, so angestrengt, daß er mehrmals bewußtlos zusammenbrach?
4. Welchen Beruf übte der Vater Verdis aus?
5. Wie hieß der Mongolenführer Dschingis-Khan mit seinem richtigen Namen?
6. Wer konstruierte den ersten Eisenbahnschlafwagen?
7. Wie schwer ist ein normaler Ziegelstein?
8. Welche großen Dichter der Weltliteratur starben an einem Tag?
9. Wo befindet sich die größte Sammlung von Rubens-Gemälden?
10. Wer schrieb das Drama „Bruderzwist im Hause Habsburg“?
11. Welcher Ort liegt am Beginn des Gotthardtunnels?
12. Wann ist die Walpurgisnacht?
13. Wie heißt die italienische Gendarmerie?
14. Welcher Planet wurde erst im Jahre 1930 entdeckt?
15. Was ist ein Sphäroid?
16. In welcher Stadt wurde Luther geboren?
17. In welcher Stadt spielt das Bühnenstück „Maß für Maß“ von W. Shakespeare?
18. Von wem stammt der Ausspruch „Veni, vidi vici“ („Ich kam, ich sah, ich siegte“)?
19. Wer wollte die Welt aus den Angeln heben, wenn man ihm einen Stützpunkt gebe?
20. Wie hießen die Beamten der Karolinger, welche die Gaugrafen kontrollierten?



Sinnesorgane im Tierreich

Fast jedes Einzeltier hat sein besonderes Sinnenleben. Wie sich beim Menschen Gehör und Gesicht besonders entwickelt haben, so bei gewissen Tieren Geruch und Geschmack. Wiederkäuer und Hunde sind Nasentiere, Raubvögel Sehtiere, Nachtvögel Ferntasttiere der Luft, Fische Ferntasttiere des Wassers. Bei Karpfen übermitteln die Schwimmblase die Schallwellen an die Gehörknöchel im Labyrinth. Der Maul-

wurf wieder hat ein Sinnesorgan in der Nase, das 5000 Papillen, 150.000 Nervenfasern, 2500 Tastzellen und 7500 sogenannte Vatersehe Körperchen enthält. Bei den Insekten befinden sie sich an den Fühlern als Geruchs- und Tastorgane, während Grillen und Laubheuschrecken den Schall durch Zellen am Hinterleibsring, der als Trommelfell schwingt, empfinden. Tausendmal übertrifft die menschliche Zunge der chemische Sinn bei Fliegen und Schmetterlingen, die mit den Enden ihrer Füße beim Betasten einer Flüssigkeit eine Zuckerlösung von reinem Wasser unterscheiden.

## WIE ergänze ICH'S?

Bei einer Billion Kubikkilometer Rauminhalt, sechs Quadrillionen Kilogramm Gewicht und 510 Millionen Quadratkilometer Oberfläche, hat die Erde am Äquator einen Umfang von rund ..... Kilometern.

## PHOTO-QUIZ



Anläßlich der zweihundertsten Wiederkehr der zweiten Türkenbelagerung wurde im Jahre 1883 in Wien einer der Ringstraßen-Prachtbauten und ein Wahrzeichen der Stadt zu bauen begonnen. Es ist das:

- a) Heeresmuseum,
- b) Rathaus,
- c) ehemalige Kriegsministerium.

## DENKSPORT

Die Treppe zur Wohnung des Herrn Zinkel hat neunzehn Stufen. Herr Zinkel ist sie aber nicht lang genug. Er geht deshalb immer drei Schritte hinauf, zwei Schritte herunter, drei hinauf, zwei herunter... solange bis er oben ist. Nach wieviel Schritten ist Herr Zinkel oben angekommen?

## Unsere Kurzgeschichte

### Adrian und Adrienne

Das Traurigste daran war, daß man es gar nicht ändern konnte. Nichts nützte, kein Bitten, kein Schelten, kein Drohen. Es war eben so.

Man kann nicht einmal sagen, daß Adrian sich nicht selbst angestrengt hätte. Aber weiß Gott, warum alles umsonst war! Vielleicht fehlte seinen Bemühungen der richtige Nachdruck, dieser ganz bestimmte Ton, den man braucht, wenn man sich selbst etwas anschafft. Für Adrienne war das sehr schlimm. Sie wußte nicht aus noch ein, ihre Verzweiflung verdeckte ihr jeden vernünftigen Ausblick. Adrian hatte die andere gesehen. Früher hatte er immer zu ihr gesagt: „Du bist so anders, meine Liebste.“ Und das war kein Lob, es war die Garantie für die Ordnung der Welt. Jetzt war sie ganz unversehens zurückgefallen in die unübersehbare Menge der vielen, von denen sich eine einzige andere unterscheidet.

Der Regen lief ihr über das Gesicht, und die Leute auf der Straße waren eine große Gesellschaft, aus der sie ganz allein ausgeschlossen war. Nicht, daß Adrian schlecht oder unaufmerksam zu ihr gewesen wäre. Nein, er war ja schließlich kein Unmensch! Er war vielleicht ein bißchen zärtlicher als zuvor, aber seine Stimme klang dabei so fremd und fern, seine sonst so wohlthuende Stimme.

Adriennes Gesicht war ganz naß. Zu Hause wäre es weich und warm gewesen, doch das tat noch mehr weh als hier der Regen und die fremden Menschen.

Jetzt weinte sie schon ganz offensichtlich. Und sterben war der einzige Ausweg, der ihr einfiel. Sie konnte sich so gut vorstellen, daß es Märchen gibt, in denen das Herz in einen Ring aus hartem Eisen gepreßt wird. Immer stärker.

Ihr Zustand verschlimmerte sich. Vor einer hellerleuchteten Auslage blieb sie traumverloren stehen und dabei fiel zufällig ihr Blick in das Fenster. Und siehe, aus der großen Spiegelscheibe lächelte ihr unvermutet, zwar undeutlich nur und transparent, Eva selbst entgegen und weckte das ewig Weibliche in ihr. Der Entschluß, die in der Auslage befindlichen, entzückenden und leuchtenden roten Schuhe zu kaufen, war rasch gefaßt, wieweil ihr Wesen noch von Resignation und Melancholie beseelt war. Aber mit dem Sterben wollte sie ohnehin noch eine Woche zuwarten.

Als Adrian abends mit starken Kopfschmerzen heimkam, merkte man nicht mehr, daß Adrienne so viel geweint hatte. Er las scheinbar die Zeitung, doch hingen seine Augen an einem weit entfernten Punkt der Unendlichkeit. Plötzlich sah er Adrienne an, sah sie wieder einmal von oben bis unten an, und da fielen seine Augen auf ein Paar entzückende rote Schuhe. Das war ein unvermuteter Anhaltspunkt in seiner Unendlichkeit. Er studierte sie. Die Absätze waren ein bißchen anders als sonst, vielleicht etwas höher. Die Beine federten darauf, so wie im Sommer, wenn die ganze Luft mit-schwang. Natürlich, der Rocksäum tanzte ja sogar ein bißchen über diesen entzückenden roten Schuhen.

Und da geschah etwas, das er beinahe zu hören glaubte: Eine Feder, die irgendwo herausgesprungen war, hüpfte an ihren alten Platz zurück, und wie Schuppen fiel es von seinen Augen. Adrian atmete tief auf und sagte: „Komm her zu mir, du paßt so gut in meinen Arm.“ Adrienne stand eine Sekunde still und lauschte. Das Vibrieren ihrer ganzen Gestalt hatte deutlich empfunden: das war seine alte Stimme, Adrians alte, vertraute, gute Stimme. Er umarmte sie sehr innig und sagte: „Was hast du da für reizende Schuhe?“

Da weinte Adrienne laut und erschöpfte los. „Mein Gott!“, schluchzte sie, „habe ich nicht immer alles für dich getan, Adrian? Ueberall bin ich mit dir hingelaufen und immer war ich da, wenn du mich brauchtest. Und am Anfang haben wir es doch recht schwer gehabt, nicht wahr? Und jetzt? Wegen einem Paar Schuhe! Das ist ja schrecklich! Das alles zählt nichts, aber ein Paar neue Schuhe!“

Dabei hielt sie ihn immer fester und fester. Adrian war selbst zu Tränen gerührt, aber das mit den Schuhen konnte er ihr nicht so schnell begreiflich machen. Natürlich war es nicht wegen der Schuhe, und doch war es auch wieder wegen ihnen. Er kannte sich selbst nicht genau aus. Darum sagte er mit leiser, zärtlicher Stimme:

„Sei still, mein Liebling, sei still. Das ist eben so.“

Und er wollte unbedingt die roten Schuhe bezahlen.

Dr. Franz Josef Schicht



In der Kinderstation eines Krankenhauses unterhielten sich zwei Jungen von Bett zu Bett. Fragte der erste: „Bist du ein medizinischer oder ein chirurgischer Fall?“ — „Wie meinst du das?“ fragte der andere Junge. „Na, fehlte dir etwas, als du hierher kamst, oder haben sie dich hier erst krank gemacht?“

Ihre Schweigsamkeit war durch nichts zu überbieten. Sie saßen in der Eisenbahn einander gegenüber und sprachen seit Stunden kein Wort.

Endlich bemerkte der eine: „Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, Sie halten die Zeitung verkehrt!“  
Na, wenn schon“, knurrte der andere. „Aus Ihrer rechten Jackentasche raucht es schon seit fünf Minuten, und ich habe Sie auch nicht belästigt!“

„Na, Kerlchen“, sagte der alte Herr zu dem kleinen Jungen, „wie alt bist du denn?“ — „Ich bin im schwierigen Alter.“ — „Was heißt das?“ — „Na, ich bin schon zu groß, um noch zu weinen, wenn ich mich ärgere, und noch zu klein, um zu fluchen.“

Zu einem Pariser Rechtsanwalt kam eine Dame und beklagte sich über ihren Ehemann. Der Anwalt hörte sich die lange Geschichte geduldig an, dann sagte er: „Madame, wenn Ihre Ehe so heillos kaputt ist, dann gibt es nur eines — lassen Sie sich von Ihrem Gatten scheiden.“  
„Scheiden?“ rief die Dame empört. „Er hat mich nun jahrelang gepeinigt und geplagt — und da soll ich ihn dafür noch glücklich machen?“

Man hatte einen gestohlenen Lastwagen aufgehalten, auf dem verschiedenes Diebsgut verstaut war, darunter auch ein Schwein, das der Grollhauser als sein Eigentum reklamierte. Die Polizei verlangte, daß er das schriftlich machen müsse: und diesem Verlangen entsprach er wie folgt:

„Das gestohlene Schwein erkenne ich mit Bestimmtheit als mein Eigentum. Die Aehnlichkeit der Augen, des Rüssels sowie des ganzen Kopfes mit dem meinigen ist so deutlich, daß kein Irrtum möglich ist!“

Ein englischer Journalist kam in ein einsames Berglokal in Marokko und war glücklich, ein Schild zu finden mit der Aufschrift: „Man spricht französisch, englisch, spanisch, deutsch.“

Als er merkte, daß der Portier keine dieser Sprachen beherrschte, fragte er verzweifelt einen Offizier: „Wer, zum Teufel, spricht denn hier diese Sprachen?“  
„Die Gäste!“

Ein schottisches Ehepaar befand sich auf der Hochzeitsreise.

Bleibt der frischgebackene Ehemann vor einem Schokoladengeschäft stehen, tritt nach langem Zögern ein und kauft eine Tafel Schokolade. Auf der Straße bricht er ein Stückchen von der Tafel ab, reicht es seiner jungen Gattin, genehmigt sich selbst auch ein wenig und läßt den Rest in der Tasche verschwinden.

„Das heben wir für unsere Kinder auf!“ sagte er zu seiner Frau und blickte sie dabei glückselig an.

Im Musikzimmer eines Hotels sitzt eine Dame und spielt voll Hingebung und aus Leibeskräften Klavier. In der Nähe sitzt ein Herr und liest unbeirrt seine Zeitung. Nach einer Weile wendet sie sich an diesen mit der Frage:

„Sind Sie musikalisch?“

„Ja, allerdings, aber lassen Sie sich nicht stören, jeder muß einmal von ganz unten anfangen!“

„Ihr Bürokollege ist anscheinend ein widerlicher Kriecher und Streber?“

„Das stimmt! Er streut zum Beispiel dem Vorstand öfter ein wenig Niespulver auf den Schreibtisch, nur damit er dann recht oft voll Ergebenheit ‚zum Wohlssein!‘ rufen kann.“



„Du, Ilse, wer ist auf der frischgestrichenen Bank gesessen?“

„Ich und Helmut!“

„Da habt ihr euch ja beide die Kleider verdorben!“

„Ich nicht, Mama, nur Helmut!“

„Sie haben den Kläger aber schön zugerichtet!“ meint der Richter. „Welcher Instrumente haben Sie sich dabei bedient?“

„Keiner, Herr Landesgerichtsrat“, sagt der Angeklagte stolz, „das ist alles Handarbeit!“

„Was meinst du, wie wäre es besser: wenn ich nach meinem Gesang tanze oder mich schön langsam von der Bühne entferne?“

„Laufen kannst du nicht?“

„Können Sie eigentlich schon meine Frau?“

„Ich hatte noch nicht das Vergnügen!“

„Vergnügen? Dann kennen Sie sie bestimmt noch nicht!“

„Ich glaube nur an das, was mein Verstand erfaßt.“

„Ja, du hast es leicht.“

Richter: „Wie alt sind Sie?“

Dame: „Ich habe vor einigen Tagen das 25. Lebensjahr erreicht.“

Richter: „Donnerwetter. Was hat Sie denn solange aufgehalten?“

Lehrer: „Wenn ich sehe, wie ein Mann einen Esel schlägt, und ich sage ihm, er soll das unterlassen: Welche gute Eigenschaft praktizierst du dann?“  
Schüler: „Bruderliebe.“

Bräutigam: „Liebste, bitte schicke doch die Schleppträger fort!“

Braut: „Leider geht das nicht. Das sind die Kinder der Schneiderin und die lassen solange nicht los, bis das Brautkleid bezahlt ist!“

Albert, benimm dich nicht immer so auffallend, wenn etwas Lustiges erzählt wird. Bedenke, daß wir in Trauer sind!“

„Tu ich ja nicht, Albertine, ich verziehe doch keine Miene.“

„Das nicht — aber man sieht, wie dein Bauch wackelt.“



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13									14		
15				16	17		18		19		20
		21	22						23		
24	25								26		27
			28	29		30	31		32		
33		34		35		36				37	38
39			40			41			42	43	
44						45			46		
47						48	49		50		51
						52			53		54
55		56				57			58	59	60
			61	62		63		64	65		
66	67			68						69	70
71									73	74	
75											

Waagrecht: 1 Zeichenerklärung. 7 Buschwindröschen. 13 Seifenmarke. 14 König im Alten Testament. 15 Strom in Afrika. 16 Malaiischer Kopfbjäger. 20 Arabischer Männername. 21 Die Ausdehnung bestimmend. 24 Untiefe. 26 Fluß in Süddeutschland. 28 Küstenfluß zur Ostsee in Hinterpomern. 31 Arabischer Volksstamm. 33 Vorwort. 35 Bootswettfahrt. 37 Französischer Artikel. 39 Grundstoff. 41 Waschmittel. 42 Staat in Asien. 44 Staat in Südamerika. 45 Verneinung, lateinisch. 46 Schwedischer Forschungsreisender. 47 Bekanntes Backpulver. 48 Schneckenlinie. 51 Alt, englisch. 52 Atmosphärenüberdruck. 53 Weiblicher Kosenamen. 55 Blutgefäß. 58 Inhaltslos. 61 Zubehör zum Anfertigen von Kleidern. 66 Lateinisch, abgekürzt. 68 Erdteil. 69 Faules Fleisch. 71 Rahm. 73 Weiblicher Vorname. 75 Männlicher Vorname. 76 Abgaben.

Senkrecht: 1 Russischer Politiker †, 2 Hoherpriester. 3 Vereinigung, Innung. 4 Abkürzung für Edi-

„So, liebes Peterle, zeig schön dem Herrn Doktor die Zunge!“

„Soll ich ihm auch gleich eine ‚lange Nase‘ machen?“

„Aber Karla, man sagt nicht, ich habe geschwitzt. Das ist unfein! Merk dir das! Man sagt transpiriert, das weist du doch.“

„Ja, natürlich weiß ich das. Aber

tion. 5 Biblischer Ort aus dem Neuen Testament. 6 Männername. 7 Seemännlicher Anruf. 8 Paradies. 9 Zeichen für Masurium. 10 Ellipsen. 11 wie 15 waagrecht. 12 Weiblicher Vorname. 17 Saiteninstrument. 18 Drei aufeinanderfolgende Konsonanten. 19 Trinkspruch. 22 Geistesschwach. 23 Stadt in Südtirol. 25 Männlicher Vorname. 27 Webmaterial. 29 Männlicher Vorname. 30 Todeskampf. 31 An keine Tonart gebunden. 32 Tierkörper. 33 Kleines fließendes Gewässer. 34 Aegyptische Göttin. 36 Römischer Liebesgott. 37 Ufer, Nehrung. 38 Baumaterial. 40 Arabischer Artikel. 43 Zeichen für Helium. 49 Jiddisches Fest. 50 Denklehre. 52 Sorte, Wesen. 54 Insel, französisch. 55 Germanisches Recht. 56 Osteuropäische Bewohner. 57 Abkürzung für Allgemeines Landrecht. 59 Inselreicher See in Finnland. 60 Grünfläche. 62 Osten, englisch. 63 Gestein. 64 Zahlwort. 65 Bezeichnung, Benennung. 67 Finnische Hafenstadt. 70 Aussehen. 72 Aegyptischer Sonnengott. 74 Uferlandschaft.

ich hatte das Wort vor lauter Aufregung vertranspiriert.“

„Wer kann mir eine Flüssigkeit nennen, die nicht gefriert?“

Zuerst meldet sich niemand in der ganzen Klasse. Endlich meldet sich ein Knirps ganz aufgeregt:

„Bitte, Herr Lehrer, warmes Wasser!“



... daß die japanische Zeitrechnung mit der Thronbesteigung des Jimmu Tenno (660 v. Chr.) begann.

... daß ein Barsoi ein russischer Windhund ist.

... daß man Mesopotamien mit Zwischenstromland übersetzt (das Land zwischen Euphrat und Tigris in Vorderasien).

... daß Paracelsus wirklich Theophrast von Hohenheim hieß (1493 bis 1541).

... daß der Erfinder der Luftpumpe Otto von Guericke 35 Jahre lang Bürgermeister von Magdeburg war.

... daß man die Zeit vom Wiener Kongreß bis zur Märzrevolution im Jahre 1848 als Vormärz bezeichnete.

... daß der Duft der Vanille auf künstlicher Ursache beruht; er ist das Produkt eines komplizierten künstlichen Gärungsprozesses.

### Auflösung der Rätsel aus der Mai-Nummer

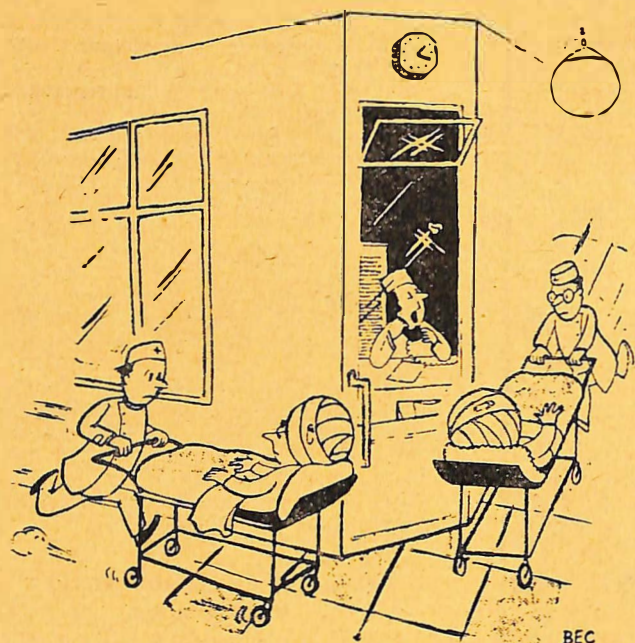
Wie? Wo? Wer? Was? 1. Bereits um 1175 gab es in China Pulverbomben, der Mönch Berthold Schwarz verbesserte nur Pulver und Kanone. 2. Ungarns Nationalheld Janos Hunyadi (um 1385 bis 1456). 3. Den Titel „Atlantik-Admiral“, die Einsetzung als Vizekönig in den zu entdeckenden Ländern und ein Zehntel der erwarteten Kroneinkünfte. 4. Zwischenstromland (das Land zwischen den Flüssen Euphrat und Tigris in Vorderasien). 5. Ortung. 6. Der Empirestil (Stil der französischen Kunst des ersten Kaiserreiches: streng, feierlich, neigt zu Prunk). 7. Der deutsche Dichter Theodor Fontane (1819 bis 1898). 8. Die Schweiz. 9. Zum Schutze gegen Ueberfälle und wilde Tiere. 10. Broadway. 11. Kaiser Friedrich III. (vom 9. März bis 15. Juni 1888). 12. Durch Einlegen von Sandkörnchen in die Muschel. 13. Der Bund der protestantischen Fürsten gegen Karl V. 14. Aus dem Stegreif reden, schreiben, übersetzen. 15. Der Niagarafluß (58 km lang). 16. Die „1 Penny, schwarz“ mit dem Kopfbild der englischen Königin Victoria, Großbritannien, 1840. 17. Durch den Ausgleich von Meeresteilen von ungleicher Wärme oder ungleichem Salzgehalt; oder durch beständig wehende Winde. 18. Eine Abhandlung, die nur ein besonderes Objekt zum Gegenstand hat. 19. Daß sie ein Stück ihres Schwanzes, der später wieder nachwächst, auf der Flucht zurücklassen kann. 20. 9000.

Denksport. Auf dem Zettel steht die Zahl 61. (61 - 5 = 56; 56 : 5 = 11. Oder auch 61 + 5 = 66; 66 : 6 = 11.) Die Zahl „Dull-Dull“ ist 11.

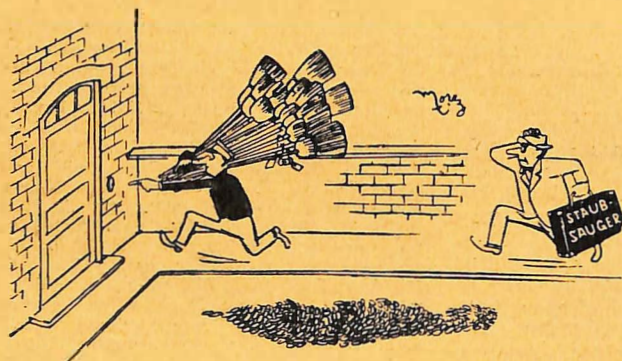
### Photo-Quiz. b) Graz.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Bundespräsident. 2 Korea. 13 Tunis. 14 NW. 16 NNN. 17 Oh. 19 RRR. 20 h. e. 21 das. 23 Prag. 25 Reh. 26 Elsa. 27 Rieder. 28 Bonn. 30 Asen. 32 Kh. 33 Bar. 34 Tr. 35 Tee. 37 es. 38 Kur. 41 Ehr. 42 a. n. 44 Bistum. 47 te. 48 Zoo. 49 Molterer. 51 Tor. 52 LN. 53 Toni. 54 Sailer. 54 Nu. 57 Raketenforschung. — Senkrecht: 1 Bundeskanzler. 2 Don. 3 Erna. 4 Sen. 5 Pa. 6 et. 7 sur. 8 ENRI. 9 dir. 10 es. 11 Technisierung. 15 Walch. 17 Arrest. 18 Hader. 20 Hienne. 22 SSD. 23 Pia. 24 Gen. 25 Rom. 29 gar. 31 See. 33 Bug. 36 Ehe. 39 Lillien. 40 Kurier. 43 non. 44 Bon. 45 Tea. 46 Mel. 47 Ton. 49 Most. 50 Renc. 55 A. K. 56 du.

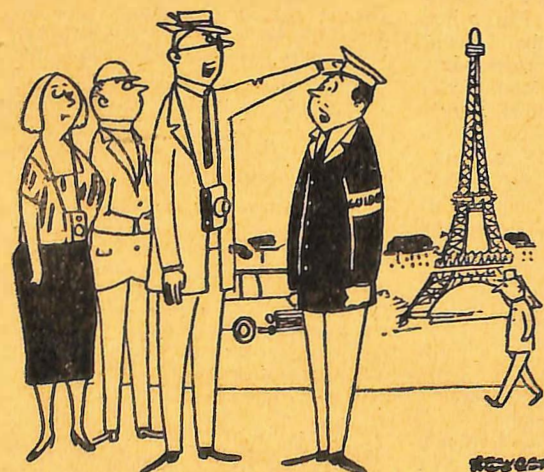
# HUMOR IM BILD



„Hallo, ist dort die Chirurgie? Ich habe zwei dringende Fälle ... Zwei Autofahrer sind an einer Kreuzung zusammengestoßen ...“



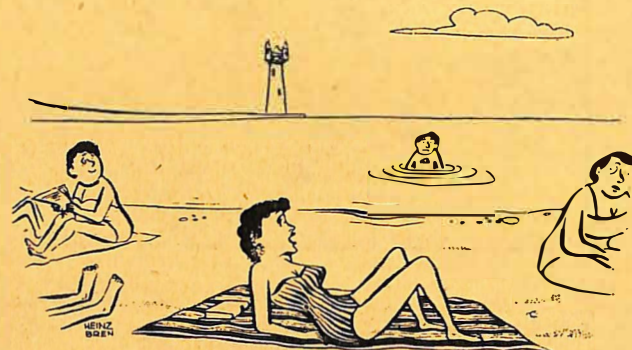
Konkurrenzkampf



Ich wollte Sie überraschen.“  
„Ah, der Eiffelturm!“ „Warum haben Sie es verraten?“



... also, nicht vergessen: auf Taille 46 ändern lassen und dann in zwei Stunden herbringen!“



„In einer halben Stunde ist Ebbe. Da wirst du deine Badehose schon wieder finden!“



Ohne Worte

leistungssystem von der Geburt bis zum endgültigen Verfall des menschlichen Körpers.

In der Unveränderlichkeit und Unzerstörbarkeit des Papillarlinienbildes durch das Wachstum. Leichte Verletzungen der Epidermis führen keineswegs zur Veränderung des Hautleistenmusters. Erst Verletzungen der Keimschicht der Haut zerstören das Papillarlinienbild und hinterlassen Narben\*.

Welche Bedeutung der Verwendung der menschlichen Hautleisten und des Lichtbildes bei der Personenfeststellung zukommt, ist den maßgeblichen Stellen längst bekannt. Die Erfolge mit diesen Identifizierungs- resp. Agnoszierungsbehelfen können nicht mehr übersehen werden. Bald nach dem ersten Weltkrieg wurde von der Polizeidirektion Wien — Erkennungsamt — der Versuch, die Fixierung der Persönlichkeit und der Personaldaten auf lokaler und internationaler Basis durchzuführen, in Angriff genommen. Ausschlaggebend und richtungweisend waren schon damals die Gedanken: Ist das in Amtshandlung stehende Individuum wirklich die Person, für die sie sich ausgibt? Stimmt ihre Staatsangehörigkeit? Sind ihre Dokumente tatsächlich bei den Behörden eingetragen, von denen sie ausgestellt wurden oder ist sie im Besitz von verfälschten oder falschen Dokumenten oder werden echte Dokumente zu Unrecht benützt? Ein Fragenkomplex, dessen Beantwortung für jedes Gericht und jede Sicherheitsbehörde unlegbar von größtem Wert ist. Diese Erkenntnis war damals sowie auch gegenwärtig die eigentliche Ursache des Austausches von Fingerabdrücken und Lichtbildern zwischen den erkennungsdienstlichen Zentralen der einzelnen Sicherheitsbehörden.

In mittelalterlichen Zeiten wurde, um das Erkennen rückfälliger krimineller Elemente zu ermöglichen, das „Brandmarken“ angewendet. Es ist darunter das Einbräunen eines Zeichens zu verstehen, das den Sträfling als solchen erkennen ließ. Es war dies allerdings eine schmerzhafteste Prozedur, die vielleicht auch den Zweck verfolgte, Individuen, die zu einer verbrecherischen Tätigkeit neigten, von einer solchen Tätigkeit auf diese Art abzuhalten. Eine weit eindrucksvollere Methode für den gleichen Zweck handhabten die alten Römer, Diebe für ihr ganzes Leben zu kennzeichnen. Man brannte ihnen auf der Stirne das Wort „FUR“ ein, das heißt Dieb. In Frankreich brannte man einst Verbrechern das Zeichen der Lilie in die Schultern, um sie als solche zu brandmarken. Diese Erkennungsmethoden sind beim Stande der damaligen Rechtspflege und der Verbrechensbekämpfung jedenfalls als eine Art von primitiver Fixierung der Persönlichkeit eines bestraften Kriminellen zu werten.

Für die Fixierung der Persönlichkeit sollen folgende Punkte grundsätzlich in Anwendung gebracht werden:

1. Die Personenfeststellung.
2. Die Personaldatenfeststellung.

Unter Personenfeststellung ist die Feststellung der wahren, also der tatsächlichen Persönlichkeit zu verstehen. Es kann also eine Person wirklich nur dann als festgestellt angesehen werden, wenn sie durch blutsverwandte Erkennungszeugen, in der Regel die Eltern und Geschwister, auf Grund eines Lichtbildes oder durch Gegenüberstellung mit derartigen Erkennungszeugen anerkannt wird. Die Praxis verlangt, daß der Name des oder der Erkennungszeugen sowie der Name des Anerkennenden auf alle Fälle angeführt wird. Das Fehlen des Namens der agnoszierten Person macht sich besonders dann störend bemerkbar, wenn beispielsweise eine in Amtshandlung stehende Person die Personaldaten von Geschwistern verwendet und auch deren Dokumente vorweist. Bei Zwillingen ist die Angabe des Namens wegen der oft auftretenden täuschenden Ähnlichkeit besonders erforderlich. Die Agnoszierung einer Person durch ein Amtsorgan kann nur dann als authentisch angesehen werden, wenn dasselbe die in Frage stehende Person seit einer Reihe von Jahren aus deren Familie heraus kennt. Ohne diesen wichtigen Begleitumstand könnte man allenfalls nur von einer Personenerkennung sprechen. Auch Gatten können nicht im Sinne einer vollwertigen Personenfeststellung als einwandfreie Erkennungszeugen gelten, wenn sich beide Teile nicht aus der angestammten Familie heraus kennen. Andernfalls kann hier ebenfalls nur von einer Personenerkennung gesprochen werden.

\* Aus „Praktische und theoretische Daktyloskopie“, von Repisjung, Verlag W. Braumüller, Wien IX.

Gerade bei der Befragung der Ehegatten als Erkennungszeugen müssen die Behörden mit größter Vorsicht vorgehen. Die Kriegsauswirkungen wieder bringen es mit sich, daß sich Heimatlose, politische Flüchtlinge und andere verehelichten, ohne die beiderseitigen Angehörigen zu kennen. Andernfalls treten bei den Behörden Paare in Erscheinung, die sich aus irgendeinem Grunde als verheiratet ausgeben, so daß zumindest ein Teil einen falschen Namen führt.

Die Personaldatenfeststellung umfaßt:

- a) Die Feststellung der richtigen Geburtsdaten,
- b) Die Feststellung der Staatsangehörigkeit.

Zur Fundierung der Persönlichkeit eines Menschen gehören auch dessen Daten über seine Geburt. Hierzu werden in erster Linie Geburts- und Taufschein als einwandfreie Bestätigung herangezogen werden können. Auch Unterlagen über Namensgebung sowie standesamtliche Eintragungen dienen dem gleichen Zweck. In primärer Hinsicht wird auf die Angaben der Matrikelnummer, Registernummer oder sonstige verweisende Zahlen Bedacht zu nehmen sein in Verbindung mit der Angabe der Pfarre oder Verwaltungsbehörden, bei welcher die Geburt oder die Taufe eingetragen ist.

Von größter Bedeutung für die Feststellung der wahren Persönlichkeit mit den dazugehörigen Daten gehört auch die authentische Bestätigung der dokumentarischen Unterlagen für die Anerkennung der Staatsbürgerschaft mit Angabe der Registerzahlen und der registrierenden Behörde. Gerade die Nachkriegsverhältnisse bringen es mit sich, daß, wie bereits aufgezeigt, ein großer Teil von Heimatlosen oder politischen Flüchtlingen, die nicht selten kriminell sind und als reisende Kriminelle anzusprechen sind, sich mit Dokumenten ausweisen, deren legale Herkunft einer Untersuchung nicht standhält. Die Eruiierung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit ist gerade bei gerichtlichen Maßnahmen gegen derartige Elemente von allergrößter Bedeutung.

Unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg wurde die internationale Korrespondenz hinsichtlich der Fixierung der Persönlichkeit in erweitertem Ausmaße aufgenommen und intensiviert. Mit dieser Ausweitung des Personenfeststellungsverfahrens trat gewissermaßen eine Maßnahme in Kraft, die als Vervollkommnung des zwischenstaatlichen Polizeiverkehrs angesehen werden muß und von den Sicherheitsbehörden einerseits in lokaler Hinsicht, andererseits auch in internationaler Richtung angewendet wird. Die Kombination von Daktyloskopie, Photographie und Personenfeststellung stellt somit ein Instrument dar, das mit bestem Erfolg allgemeine Anwendung findet.

Der zwischenstaatliche Verkehr in dieser Richtung bedarf jedoch einer gewissen Regelung durch ein internationales Forum. Einheitliche Normen bezüglich der Feststellung der wahren Persönlichkeit sowie der richtigen Personaldaten würden gewisse Unklarheiten und Mißverständnisse, welche in der landesüblichen Auffassung dieser Gesichtspunkte sowie deren Textierung ihren Ursprung haben, ausschalten.

Es ist, vom allgemeinen Gesichtswinkel aus betrachtet, nicht verwunderlich, daß jedem Dokument mit einem gewissen Mißtrauen begegnet werden muß und daß daher auch der einwandfreie, berechtigte Inhaber eines echten Dokumentes in vielen Fällen mit einem gleichen Mißtrauen betrachtet wird. Alle Fragen aber, die auf dem Gebiete der Personenfeststellung noch einer Lösung bedürfen, werden nur dann einer Reduzierung unterzogen werden können, wenn es möglich wird, von einem Großteil der Bevölkerung, zumindest aber von allen kriminellen Personen, die wahre Persönlichkeit und die richtigen Personaldaten zu ermitteln. Denn je größer der erfaßte Teil der Bevölkerung, desto leichter die Fixierung der Persönlichkeit.

BEHÖRDL. KONZESS.

**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG

**TOMAN & CO.**  
Tel. 65 65 41  
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
LÄUFENDER DIENST

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Voraussetzungen für die Verbrechenseignung nach § 175 I lit. b StG.

Nach dem § 175 I b StG wird der Diebstahl aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn er unter anderem an im § 89 StG genannten Gegenständen begangen wird. § 89 StG nennt unter anderem Bestandteile des Staats-telegraphen. Nach dem § 23 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, sind unter dem im Strafbuch gebrauchten Ausdruck „Staats-telegraphen“ alle Fernmeldeanlagen zu verstehen, die bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr oder sonst öffentlichen Zwecken dienen. Wie der OGH wiederholt ausgesprochen hat, ist zur Erfüllung des Begriffes „Bestandteile des Staats-telegraphen im Sinne des § 89 StG“ zwar erforderlich, daß die Fernmeldeanlage für die Benützung fertiggestellt ist, nicht aber, daß sie zur Zeit der Beschädigung oder des Diebstahls im Betrieb stand und erst durch die Entfernung des Bestandteils der Betrieb gestört wurde. Denn der Begriff der Verbrechenseignung des § 175 I b StG liegt nicht in der gefährlichen Beschaffenheit der Tat, sondern in der Eigenschaft der gestohlenen Sache, die durch die Zugehörigkeit zu einer Fernmeldeanlage gegeben ist. Nur solche Bestandteile, die dem Verfall preisgegeben wurden und daher dem Fernmeldebetrieb nicht mehr dienen sollten, scheiden für die Annahme des Verbrechens nach dem § 175 I b (§ 89) StG aus (Slg. 235, 4584, SSt. XIX 147, EvBl. 1950, Nr. 154 u. a., vgl. auch Altmann, Kommentar I, S. 274. Nowakowski, S. 181 (OGH, 20. 12. 1957, 5 Os 577; JGHof Wien, 5 Vr 488).

## Aneignung von exekutiv eingetribenen Geldbeträgen ist Mißbrauch der Amtsgewalt und nicht Amtsveruntreuung.

Des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG macht sich jeder Staats- oder Gemeindebeamte schuldig, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemandem, sei es der Staat, sei es eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht; er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu verleiten lassen.

Nach den Feststellungen des Schöffengerichtes war der Angeklagte zur Zeit der Tat Vollstreckungsorgan des BG X. Ein Vollstreckungsorgan handelt bei Einhebung der vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren — es ist dies eine der wesentlichen Tätigkeiten seines Aufgabenkreises — in Ausübung seines Amtes, da er diese Handlungen als Organ des Staates im Namen dieses Gewaltträgers ausführt. Welche Amtshandlungen (siehe unter anderem Legaltexst des P. 5 und 9 DV) den Vollstreckern zugewiesen sind, ergibt sich aus den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (hier zum Beispiel §§ 25, 261 EO, P. 22, 24 DV, §§ 553 ff. Geo.). Gemäß P. 11 DV besitzt der Vollstrecker zum Nachweis seiner amtlichen Stellung einen auf seinen Namen lautenden und mit Lichtbild ausgestatteten Ausweis, der vor Beginn der Amtshandlung vorzuweisen ist, ferner ein Abzeichen, das bei Vornahme der Amtshandlung sichtbar zu tragen ist.

In allen vom Erstgericht festgestellten Fällen haben die verpflichteten Parteien anlässlich des Erscheinens des Angeklagten als Vollstreckungsorganes Zahlung geleistet. Diese Zahlung erfolgte nach Maß des Geleisteten mit sogleich einsetzender schuldbeitreitender Wirkung für den Verpflichteten (GlUNF 2604), mag auch der betreibende Gläubiger erst auf dem Umweg über die anschließende gerichtliche Ueberweisung in den Besitz des Geldes gelangen. Schon daraus geht hervor, daß die Einhebung der vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren, das ist die Uebernahme des gezahlten Betrages durch das Vollstreckungsorgan und deren amtliche Weiterleitung in pflichtgemäßer Verwendung, für den Vollstrecker Teile einer einheitlichen Amtshandlung darstellen müssen. Von einem „Anvertrauen“ der Geldbeträge zur Verwahrung

seitens der Verpflichteten gegenüber dem Vollstrecker kann allein mit Rücksicht auf die oben genannte Wirkung der Zahlung nicht gesprochen werden.

Jede Verfügung über die vom Verpflichteten geleisteten Beträge — sei es die Weiterleitung an den betreibenden Gläubiger, sei es eine etwa notwendig gewordene Refundierung einer nachträglich hervorgekommenen Ueberzahlung — ist Teil der Amtshandlungen, zu deren Durchführung ein Vollstrecker bestimmt ist. Eignet sich nun ein Vollstrecker, wie im gegebenen Fall der Beschwerdeführer, einen Teil des eingehobenen Geldes an, so handelt er pflichtwidrig unter Mißbrauch seines Amtes. Bedeutet diese Pflichtwidrigkeit zugleich die Schädigung eines Dritten, sei es des Staates, dessen Haftung einsetzt, sobald der Verpflichtete, wie oben dargestellt, nach Maß des Geleisteten von seiner Verbindlichkeit befreit ist, sei es des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers, so hat der Vollstrecker tatbestandsmäßig im Sinne des § 101 StG gehandelt (OGH, 10. 12. 57, Os 477; LG Salzburg, 5 Vr 139).

## Zum Tatbestand nach §§ 8, 152, 155 lit. a StG muß nicht ein lebensgefährliches Werkzeug zur Herbeiführung des abstrahierten schweren Verletzungserfolges angewendet werden.

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Z. 10 StPO wird geltend gemacht, daß das angefochtene Urteil rechtsirrigerweise den festgestellten Sachverhalt den Bestimmungen der §§ 8, 152, 155 lit. a StG anstatt des § 411 StG unterstellt habe. Denn mangels Feststellung einer Eignung des als Stichwaffe verwendeten Gewehrstückes, bei dieser Anwendung gemeiniglich Lebensgefahr nach sich zu ziehen, hätten nach der Ansicht des Beschwerdeführers die Bestimmungen der §§ 8, 152, 155 lit. a StG keinesfalls angewendet werden dürfen.

Diese Rechtsrüge ist nicht begründet, weil nach dem Gesetz jede in der Absicht der Herbeiführung eines schweren Verletzungserfolges verübte Körperbeschädigung, wenn dieser Verletzungserfolg nicht eintritt, den Tatbestand nach den §§ 8, 152, 155 lit. a StG erfüllt, auch wenn kein lebensgefährliches Werkzeug angewendet wurde. Dies ergibt sich aus dem im Text des § 155 lit. a StG enthaltenen Worten: „...oder auf andere Art die Absicht, einen der im § 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuch geblieben sein“ (OGH, 20. 12. 57, 6 Os 365; LG Klagenfurt, 11 Vr 885).

## Bedingter böser Vorsatz genügt für die Annahme des höheren Wertes der gestohlenen Sache.

Den Nichtigkeitsgrund der Z. 11 des § 281 StPO führt die Beschwerdeführerin dahin aus, daß im Urteil Feststellung hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes nach dem § 179 StG mangeln. Es sei aus dem Urteil nicht erkennbar, ob die Beschwerdeführerin gewußt haben soll, daß ein 10.000 S übersteigender Betrag bei dem Einbruch erbeutet worden sei. Der Angeklagte A. habe selbst angegeben, es wären 8000 S in der Kassa. Ihr Vorsatz sei lediglich auf diesen Betrag determiniert gewesen und es seien Feststellungen nicht getroffen worden, daß ihr von A. ein höherer Betrag bekanntgegeben worden sei.

In dieser Richtung ist die Beschwerde nicht begründet. Wie der OGH bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist der Wert der gestohlenen Sache zwar keine objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit, sondern es muß auch der Wert vom Vorsatz des Täters erfaßt sein. Es genügt aber bedingter böser Vorsatz und es ist daher nicht erforderlich, daß der Täter vom Wert der gestohlenen Sachen Kenntnis hatte. Nur dann könnte der Täter für den höheren Wert nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn er den Diebstahl bei Kenntnis des höheren Wertes nicht begangen hätte (SSt. XXIII 23) (OGH 10. 12. 57, 6 Os 363; LG Wien, 8b S Vr 2874).

## Doppelmord im Rettungsauto

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ HAIDMEIER, Gendarmeriepostenkommando Wilfersdorf, Niederösterreich

Fast täglich lesen wir in den Zeitungen von verübten Gewalttaten. Eine dieser besonders verwerflichen Taten soll hier kurz geschildert werden.

Ein junger Sanitätshelfer wollte, getreu seiner übernommenen Pflicht, eine verletzte Frau mit dem Rettungswagen des Roten Kreuzes in das Krankenhaus überführen. Kaum hatte er sie jedoch in dem deutlich mit dem Roten Kreuz gekennzeichneten Fahrzeug untergebracht und selbst darin Platz genommen, wurden beide vom Gatten der Frau durch Schadelsteckschüsse ermordet.

Der Anlaß zu dieser Tat dürfte in dem schon seit langer Zeit bestehenden schlechten Zusammenleben der Eheleute gelegen sein.

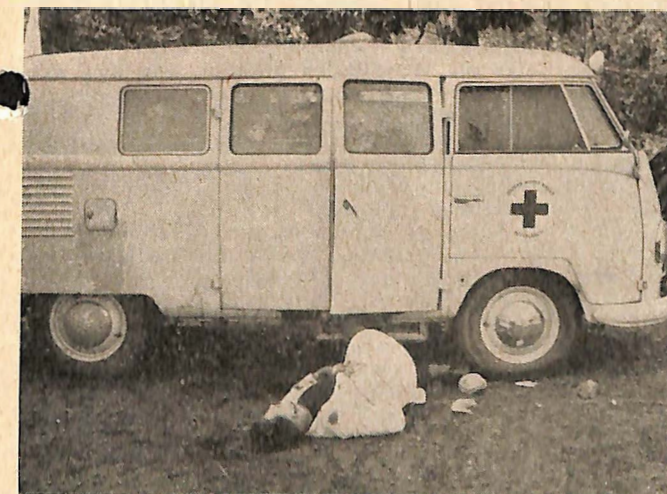
Die Frau war Besitzerin eines ansehnlichen Vermögens, das sie jedoch ihrem Gatten nicht überschreiben ließ, sondern für sich allein behielt. Da jedoch der Gatte zumindest einen Teil auch für sich haben wollte, währte das friedliche Zusammenleben nicht allzulange. Der Mann brach bei jeder Gelegenheit einen Streit vom Zaun. Diese Streitigkeiten arteten gar bald in Mißhandlungen aus, die immer ärgere Formen annahmen. Es dauerte auch nicht lange und der Ehemann wurde von seiner Gattin zur Anzeige gebracht. Da sich die Anzeigen sehr bald häuften, wurden auch die Strafen dementsprechend erhöht. Die letzte Strafe lautete auf sechs Monate Kerker. Da aber die Ernte vor der Tür stand, suchte die Gattin um Strafaufschub an. Diesem Ansuchen wurde stattgegeben. Als jedoch das Ende des Strafaufschubes herankam, verschlechterte sich das Verhältnis der Eheleute zusehends.

Am Nachmittag des 8. Oktober 1957 entstand zwischen den Eheleuten abermals Streit. Im Verlauf desselben mißhandelte der Mann seine Frau wieder. Da sie sehr schwere Verletzungen erlitten hatte, verständigte er gegen Abend einen Arzt. Dieser traf gegen 18 Uhr ein. Diesem erzählte er, daß seine Gattin von einem Pferd verletzt worden sei. Diese Lüge gebrauchte er offenbar, um für die zugefügten Verletzungen später nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Arzt stellte verschiedene Kopfverletzungen und eine Gehirnerschütterung fest. Da auch innere Schadelverletzungen nicht auszuschließen waren und eine Spitalsbehandlung unbedingt erforderlich war, ordnete er die Einlieferung in das Krankenhaus an. Nachdem er den Ein-

Wagen auf einen hinter dem Haus vorbeiführenden Feldweg zu fahren. Auf mehrmaliges Pochen der Rettungsmänner an der rückwärtigen Tür, öffnete der Bauer schließlich. Auf Befragen, warum er vorne nicht geöffnet habe, gab er den Männern zur Antwort, daß seine Gattin nicht in das Krankenhaus wolle. Als diese nun selbst befragt wurde, willigte sie sofort zur Fahrt in das Krankenhaus ein. Zwar wollte sie der Mann im Beisein der Rettungsmänner noch von der Fahrt abreden, die Frau aber raffte sich auf und lief an den Männern vorbei zum Rettungswagen. Zum Fahrer des Wagens sagte sie im Vorbeilaufen, er solle sie auf jeden Fall mitnehmen. Dieser beauftragte seinen Beifahrer mit der Versorgung der Verletzten. Er selbst forderte von ihrem Gatten den Einweisungsschein. Als der Bauer sah, daß seine Gattin doch ins Krankenhaus transportiert werde, verweigerte er die Herausgabe des Scheines. Der Fahrer des Rettungswagens gab ihm hierauf zu verstehen, daß er die Frau eben ohne Schein wegbringe und begab sich zum Fahrzeug. Kaum hatte sich der Fahrer in den Wagen begeben und diesen in Gang gesetzt, riß der Bauer die Tür zur Kabine, in der seine Frau und der Beifahrer saßen, auf und wollte seine Gattin herausreißen. Dieses Vorhaben wurde vom Beifahrer verhindert. Nun versperrte der Bauer blitzschnell



Leiche des sich selbst gerichteten Doppelmörders im Weingarten



Der ermordete Sanitäter

weisungsschein ausgefertigt hatte, übergab er denselben dem Gatten und verständigte die Rettungsstelle des Roten Kreuzes, damit diese den Transport in das Krankenhaus durchführe.

Gegen 19.30 Uhr traf ein Wagen des Roten Kreuzes vor dem Anwesen der Eheleute ein. Auf das Klopfen der Rettungsmänner wurde jedoch nicht geöffnet. Die Männer erblickten jedoch im rückwärtigen Teil des Hauses Licht. Der Fahrer des Rettungsautos entschloß sich daher, den

mit einem auf einer kleinen Anhöhe abgestellt gewesenen Wagen den Fahrweg und hinderte dadurch die Ausfahrt des Rettungswagens. Da sich der Fahrer außerstande sah, mit seinem Kollegen das Hindernis zu beseitigen, beschloß er den zuständigen Gendarmerieposten zu verständigen. Der Beifahrer blieb bei der Frau im Fahrgastraum des Krankentransportwagens.

Nach der telephonischen Verständigung begab ich mich sofort an den Tatort. Dort wurde ich schon vom Fahrer des Rettungswagens erwartet. Dieser berichtete mir, daß er sofort nach dem Ferngespräch von Ortsburschen verständigt wurde, daß in der Nähe des Anwesens des betreffenden Landwirtes Schüsse gefallen seien.

Bei meinem Eintreffen stand der Rettungswagen auf dem hinter dem Anwesen vorbeiführenden Feldweg. Die Innenbeleuchtung des Wagens war eingeschaltet. Das Standlicht brannte. Vor dem Rettungswagen stand quer zur Fahrbahn ein Bauernwagen und versperrte so die Ausfahrt. In den Milchglasscheiben des Fahrgastraumes stellte ich zwei Einschüsse fest. Die beiden Personen im Fahrzeug gaben kein Lebenszeichen.

In der Zwischenzeit war auch ein zweiter Rettungswagen mit dem Arzt der Rettungsgesellschaft eingetroffen. Da einige Ortsbewohner angaben, daß sie den Täter nach der Tat noch in der Nähe gesehen hätten, wurde mit aller Vorsicht abermals zum Rettungswagen vorgegangen. Dabei beleuchtete der Fahrer des zweiten Rettungswagens

# Grenzzort Markt Mauthen ehrt ausgezeichneten Gendarmeriebergführer

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN JARNIG, Gendarmeriepostenkommando Mauthen, Kärnten

Der Gendarmeriebergführer Patrouillenleiter Johann Strobl des Hochgebirgspostens Mauthen, Kärnten, wurde am 12. März 1958 von Landeshauptmann Ferdinand Wedenig mit der ihm vom Bundespräsidenten verliehenen „Silbernen Medaille am Roten Bande“ für Verdienste um die Republik Oesterreich“ im Spiegelsaal des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt in Anwesenheit



Mit der „Silbernen Medaille am Roten Bande“ ausgezeichnete Gendarmeriebergführer Patrouillenleiter Johann Strobl inmitten seiner Kameraden des Postens Mauthen

des Sicherheitsdirektors JDr. Wirklicher Hofrat Franz Odlasek und des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Karl Korytko feierlich dekoriert. Aus diesem Anlaß überraschten ihn die Beamten des Gendarmeriepostens Mauthen und deren Angehörige bei seiner Rückkehr aus Klagenfurt in der Postenkneipe, die inzwischen alpinen Festschmuck angelegt hatte, mit einer feierlichen Begrüßung und Gratulation. Der verdienten Ehrung schlos-

mit den Scheinwerfern so gut es ging den Tatort. Der Arzt konnte nur mehr den Tod der beiden Personen feststellen. Anschließend wurden keine Veränderungen mehr vorgenommen und der Tatort nicht mehr betreten.

Nachdem die notwendigen Meldungen durchgegeben waren, wurde der eigene Posten und der Nachbarposten zwecks Verstärkung verständigt. Gemeinsam wurde der Tatort abgesperrt und die nächste Umgebung nach dem Täter abgesucht. Da er im angrenzenden Gelände nicht aufgefunden wurde, entschlossen sich die Gendarmeriebeamten zu einer Hausdurchsuchung. Diese war besonders schwierig, da das Anwesen unbelichtet und versperrt war. Zur Erleichterung wurden Handscheinwerfer verwendet. Dabei kam besonders zugute, daß ein Beamter des Postens schon öfters im Anwesen zu tun hatte und mit den Oertlichkeiten gut vertraut war. Vom Täter wurde jedoch keine Spur gefunden. Lediglich sein Jagdhund war in einer Kammer eingesperrt gewesen. Als dieser befreit war, machte er sich sofort auf den Weg zum Weinkeller des Täters. Da angenommen werden mußte, daß der Hund seine Spur dorthin verfolgte, wurde auch der Keller geöffnet und durchsucht, da auch an der Kellertür das sonst dort angebrachte Vorhängschloß fehlte. Wei-

sen sich auch die Vertreter der örtlichen Aemter und Dienststellen an. Aber auch die Bevölkerung, der Männergesangverein, dessen Mitglied er ist, die Musikkapelle, die Bergsteiger und Skifahrer des Marktes, die hievon Kenntnis erhielten, hatten sich spontan daran beteiligt. Seine Verdienste, die er sich anlässlich der Teilnahme an vielen, zum Teil unter seiner Leitung durchgeführten Bergrettungsaktionen erworben hat, fanden, wie es der folgende im Bekanntenkreis verfaßte und von der Schülerin Christl Zankl vorgetragene „Mauthner Festspruch“ so recht beweist, auch von diesen Seiten Anerkennung und Würdigung:

Es grüßt Dich ehrfurchtsvoll heut Mauthen  
Und dankt Dir Deinen Opfermut,  
Die Heimat läßt es stolz verlauten,  
Wieviel Du gabst in heil'ger Glut!  
Die Pflicht galt mehr Dir als Dein Leben  
Wenn aus dem Berg die Not Dich rief,  
Du mußttest höchsten Einsatz geben  
Und sahst in manches Schicksal tief.  
Es gibt für unsern Dank nicht Worte,  
Kein Edelstein drückt aus das Lob,  
Nur Gott an Deines Lebens Pforte  
Beschützend Dein Geschick umwob.  
Voll Freude wir heut vor Dir stehen,  
Es drängt aus unsern Herzen sich,  
Du kannst's in allen Augen sehen:  
„Die Heimat, sie ist stolz auf Dich!“



AUTOHAUS  
HANS KÖLLNER

VERKAUF - SERVICE - REPARATUR

STOCKERAU - KREMS - TULLN



ter hatte sich der Täter schon einmal, als er zu einem Strafantritt vorgeführt werden sollte, dort verschanzt. Diese Durchsuchung blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Da der Täter als Gewalttäter bekannt war und sich auch wiederholt äußerte, daß er im Falle einer neuerlichen Verhaftung auch andere mitnehmen werde und er als passionierter Jäger jeden Steig und jeden Schlupfwinkel im Gelände kannte, wurde während der Dunkelheit nichts mehr unternommen, sondern beim Morgenrauen eine Streifung geplant.

Noch in der Nacht traf der Landesgendarmeriekommandant am Tatort ein. Pausenlos waren das Telephon und der Fernschreiber in Betrieb.

Am anderen Morgen wurde unter Leitung des Abteilungscommandanten und mit Unterstützung von Feuerwehrmännern aus der Umgebung und von ortskundigen Jägern das in Frage kommende Gebiet abgesperrt und eine Streifung vorgenommen. Kurz vor 9 Uhr, ein Teil des Geländes war bereits durchstreift, wurde der Doppelmörder in einem Weingarten mit zertrümmertem Schädel tot aufgefunden. Nach der Lage der Leiche hatte er sich mit seinem Jagdgewehr zwei Flintenlaufgeschosse in den Kopf gejagt, wodurch der ganze Schädel zertrümmert wurde.

# Bewährte Gendarmen im alpinen Dienst

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF PFALZER, Gendarmerieabteilungskommando Wiener Neustadt, NOe.

Immer wieder konnte man in letzter Zeit durch Presse- oder Rundfunkverlautbarungen von schweren Unfällen hören, denen ski- oder bergbegeisterte Touristen, sei es durch mangelhafte Ausrüstung, Ueberschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit oder plötzlich hereinbrechendes Schlechtwetter zum Opfer gefallen sind.

In solchen Fällen ergeht nun der Ruf an die alpinen Einsatzgruppen der Gendarmerie und an die freiwilligen Helfer des Bergrettungsdienstes, den in Not geratenen Menschen Hilfe zu bringen. Diese wackeren Männer zaudern nicht und ziehen zu jeder Tageszeit, bei Regen, Sturm und Schneegestöber, bedroht von Steinschlag und Absturzgefahr, aus, die erhoffte Hilfe zu bringen.

Am 4. März 1958 wurden nun drei Gendarmen für ihre Leistungen im alpinen Dienst, unter denen sich auch mehrere Rettungen unter eigener Lebensgefahr befanden, ausgezeichnet.

Abteilungskommandant Rittmeister Sandhofer begrüßte die Ehrengäste und führte aus, daß sich rund 50 Prozent aller Bergunfälle Niederösterreichs im Rax-, Schneeberg- und Semmeringgebiet ereignen. Durch die Schaffung der alpinen Einsatzgruppen hat die Gendarmerie neben den bereits seit 1896 bestehenden Ortsstellen des Bergrettungsdienstes für die Hilfeleistung in Bergnot geratenen Menschen vorgesorgt.

Im Rahmen einer Feier in Neunkirchen überreichte der Landesgendarmeriecommandant für Niederösterreich Oberst Kunz in Anwesenheit des Bezirkshauptmannes von Neunkirchen wirklicher Hofrat Dr. Ulrich, Landesregierungsrat Pongracz, des Abgeordneten zum Nationalrat Czettel, der Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag Dubovsky, Gerhartl, Schwarzott, des Bürgermeisters von Neunkirchen Graf, einer Abordnung der Stadtwache Neunkirchen, Vertreter der lokalen Presse, des Bezirksgendarmeriecommandanten von Neunkirchen Bezirksinspektor Heissenberger und sämtlicher Postencommandanten des Bezirkes Neunkirchen an

Gendarmerierevierinspektor Johann Thannhauser, Postencommandant und Leiter der alpinen Einsatzgruppe Puchberg am Schneeberg,

Gendarmerierevierinspektor Josef Stern, Postencommandant und Leiter der alpinen Einsatzgruppe Reichenau und an

Gendarmerierayonsinspektor Walter Schröck, des Postens Reichenau, Stellvertreter des Leiters der Einsatzgruppe Reichenau, die ihnen vom Bundespräsidenten verliehene Silberne Me-



Die dekorierten Gendarmeriebeamten

daille am Roten Bande für Verdienste um die Republik Oesterreich.

Bezirkshauptmann Ulrich wies in seiner Ansprache darauf hin, daß der Bezirk Neunkirchen der stärkste Fremdenverkehrsbezirk in Niederösterreich sei, gratulierte den Beamten zu ihrer Auszeichnung und gab seiner Freude darüber Ausdruck, in nächster Zeit an dreizehn Bergrettungsmännern und Gendarmen Lebensrettungsmedaillen

des Landes Niederösterreich in einer gesonderten Feier überreichen zu können.

Oberst Kunz würdigte in einer längeren Ansprache die Einsatz- und Opferbereitschaft der ausgezeichneten Gendarmen, die als Angehörige der alpinen Einsatzgruppe zirka 80 Einsätze unter teilweiser eigener Lebensgefahr durchgeführt haben und überreichte die Auszeichnungen, womit gleichzeitig auch die anderen Angehörigen der alpinen Einsatzgruppe Reichenau und Puchberg für ihre Einsatzbereitschaft und Tätigkeit geehrt worden sind.

Die Feier wurde durch die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriecommandos für Niederösterreich würdig umrahmt.

# 40jähriges Dienstjubiläum

Gendarmeriemajor Anton Martl, Gendarmerieabteilungskommandant in Steyr, beging am 16. Mai 1958 sein 40jähriges Gendarmeriedienstjubiläum.

Aus diesem Anlaß wurden dem Jubilar am 28. Mai 1958 in schlichter und würdiger Form im Namen aller Beamten seines Gendarmerie-Abteilungsbereiches, der Bezirke Steyr und Kirchdorf an der Krems, vom zweiten leitenden Beamten des Gendarmerieabteilungskommandos Steyr Gendarmerierittmeister Johann Oesterreicher und den Bezirksgendarmeriecommandanten Gendarmeriekontrollinspektor Heinrich Seidl aus Steyr, und Gendarmeriebezirksinspektor Johann Firlinger aus Kirchdorf an der Krems die herzlichsten Glückwünsche überbracht.

Gendarmeriekontrollinspektor Heinrich Seidl.

# Gend.-Bezirksinspektor Felix Tschurl †

Von Gend.-Bezirksinspektor JULIUS POPOFSITS Erhebungsexpositor Oberwart, Burgenland

Ein unergründlicher Ratschluß Gottes — so führte Gendarmerierittmeister Heinrich Rudolf, Kommandant der Erhebungsabteilung für das Burgenland, in seiner Grabrede aus — hat unseren lieben Kameraden Bezirksinspektor Felix Tschurl aus unseren Reihen gerissen.

Bezirksinspektor Felix Tschurl der Gendarmerieerhebungsexpositor Oberwart ist am 19. Februar 1958 plötzlich und unerwartet im Krankenhaus Hartberg verstorben.

Mit ihm ist ein äußerst pflichttreuer und von Kameradschaftsgeist durchdrungener Beamter von uns gegangen.

Durch seine Korrektheit, Zuvorkommenheit und Freundlichkeit hat er sich bei allen Behörden, Dienststellen und seinen Kameraden einer besonderen Beliebtheit erfreut.

Bezirksinspektor Felix Tschurl ist am 5. Mai 1901 in Sauerbrunn, Burgenland, geboren. Als im Jahre 1927 die ersten Söhne seines Heimatlandes Burgenland in die österreichische Bundesgendarmerie aufgenommen wurden, war auch er unter diesen.

Unter großer Beteiligung fanden am 22. Februar 1958 um 10 Uhr im Trauerhause Oberwart die Trauerfeierlichkeiten statt. Anschließend wurde der Leichnam in seinen Geburtsort Sauerbrunn übergeführt und in der Familiengruft beigesetzt. Ein starker Kondukt von Gendarmeriebeamten und die Gendarmeriemusik aus Eisenstadt waren ausgerückt. Unter den Trauergästen befanden sich der Landesgendarmeriecommandant, Oberstleutnant Krivka, die Behördenvertreter, Oberlandesgerichtsrat Dr. Roscher aus Oberwart, der Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Mayer aus Güssing, der Vertreter des Bezirkshauptmannes von Oberwart Dr. Stifter, Oberstleutnant Schrei vom Landesgendarmeriecommando für Steiermark, die Abteilungskommandanten Major Weber und Rittmeister Pirch, der Commandant der Erhebungsabteilung in Eisenstadt, Rittmeister Rudolf und der Kompaniecommandant des Bundesheeres in Oberwart, Oberleutnant Pucher.

Pfarrer Dr. Heintz nahm die Einsegnung vor und hielt eine zu Herzen gehende Trostrede. Rittmeister Rudolf, Commandant der Erhebungsabteilung, hielt die Grabrede. In ergreifenden Worten würdigte er die Verdienste des Verstorbenen während seiner 30jährigen Dienstzeit. Als Vertreter der Gewerkschaft hielt Revierinspektor Kovar einen tiefempfundenen Nachruf.

Ergreifend und eindrucksvoll war der Abschied von dem Verstorbenen vor der Abfahrt zu seiner letzten Ruhestätte nach Sauerbrunn unter den Klängen „Ich hatt' einen Kameraden“ am Ortsausgang von Oberwart.

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler  
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68  
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 17 8  
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

# BÜCHER ECKE

## Die Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes

Diese will durch die Veröffentlichung von systematischen und erschöpfenden Einzeldarstellungen aus dem Gebiete der Kriminologie und Kriminalistik zu einer wirksamen und erfolgreichen Verbrechensbekämpfung beitragen. Sie hat amtlichen Charakter und wird nur an Ministerien, Polizei-, Zoll- und ähnliche Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Angehörige dieser Behörden abgegeben. Der Bezug ist nur unmittelbar durch das Bundeskriminalamt KI/B (nicht über den Buchhandel), möglich. Die jährliche Gesamtlieferung umfaßt 3 Hefte; eine Abgabe von Einzelheften — außerhalb des Abonnements — kann nicht erfolgen.

Als Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr (1. April bis 31. März) zugrunde gelegt.

Es sind bisher folgende Hefte erschienen:  
Jahrgang 1955/56 (1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956): 1. Daktyloskopie, Bedeutung und Anwendung; 2. Kriminaltechnik; 3. Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht).

Jahrgang 1956/57 (1. 4. 1956 bis 31. 3. 1957): 1. Wirtschaftskriminalität; 2. Kriminaldienstkunde I. Teil (Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung); 3. Kriminaldienstkunde II. Teil (Der kriminalpolizeiliche Meldedienst).

Jahrgang 1957/58 (1. 4. 1957 bis 31. 3. 1958): 1. Die Latenz der Straftaten (Die nicht entdeckte Kriminalität). 2. Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg.

In Vorbereitung sind: Kriminalistische Spurenkunde; Kriminaldienstkunde III. Teil (Fahndung); Kriminalität im bargeldlosen und bargeldsparenden Zahlungsverkehr; Personenbeschreibung; Sachfahndung; Wirtschaftskriminalistische Betriebsprüfung.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt 5,80 DM. Er ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten. Ueberweisungsweg: Amtskasse des Statistischen Bundesamtes — Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes — Postscheckkonto Fim. Nummer 1217 15. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres keine schriftliche Kündigung erfolgt.

Jede Adressenänderung ist zur Vermeidung von Verzögerungen dem Bundeskriminalamt — KI/B — umgehend anzuzeigen.

Mit der Besprechung der einzelnen Hefte werden wir in unserer nächsten Ausgabe beginnen. Die Redaktion.

### Kriminalistisches Denken

Von Dr. jur. Hans Walder, Verlag „Kriminalistik“, Verlag für kriminalistische Fachliteratur, Hamburg, 1957, 148 Seiten, DM 7,80

Das Werk hält, was der Titel verspricht. Es legt klipp und klar dar, daß sich das kriminalistische Denken — Denkleistungen,

die derjenige ausüben bzw. vollbringen muß, der ein wirkliches oder vermeintliches Verbrechen aufklären will (S. 13) — sich von der „gewöhnlichen“ intellektuellen Tätigkeit für den Hausgebrauch hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß es konsequenter in der Beobachtung der nach dem Kausalitätsprinzip ablaufenden Geschehnisse, methodischer in der Sichtung und Auswertung des anfallenden und zu sammelnden Materials, also mit einem Wort exakt naturwissenschaftlich ist. Die Deklaration des kriminalistischen Denkens als wissenschaftlich, ist das große pädagogische Verdienst des Verfassers. Sie bestätigt die Richtigkeit der Auffassung der tüchtigen Kriminalpraktiker, daß nur der vorurteilslose Einsatz der Logik — heuristisch und syllogistisch — in den Dienst der Verbrechensaufklärung zum raschen Erfolg führen kann; andererseits unterrichtet sie den Interessierten von den unabdingbaren Besonderheiten dieses anspruchsvollen Dienstes. Das bewußte, echte kriminalistische Denken ist erfahrungsgemäß ebenso selten wie das „Peilen über den Daumen“, das Handeln auf Grund des „unverbildeten“ Hausverständes, allein üblich ist.

Die vom Verfasser sehr umsichtig getroffene Aufstellung der Erfordernisse für ein erfolgreiches kriminalistisches Denken der möglichen Beweismittel sind derart umfassend, daß sie nur von einem auch theoretisch wohl fundierten, erfahrenen Praktiker kommen können. Tatsächlich ist der Verfasser als Staatsanwalt in Zürich tätig. Er bestätigt somit die Erfahrungstatsache, daß gewisse Schlüsselgebiete nur durch Fachschriftsteller, die aus der Praxis immer wieder befruchtet werden, gewinnbringend behandelt werden können.

In gewisser Hinsicht handelt es sich dem Zweck und der Anlage nach um eine handlich modernisierte Taschenausgabe der Standardwerke „Das Handbuch des UR“ von Hans Groß und „Gerichtliche Untersuchungskunde“ von Jagemann. Auch insoweit stellt das Werk sowohl für den praktischen Kriminaltaktiker wie auch für den strafgerichtlichen Funktionär eine literarische Erscheinung dar, die nicht übersehen werden dürfte. Die Betonung der mikroskopisch minutiösen Beachtung aufgefundenen Spuren und der für demokratische Verhältnisse unerlässlichen Achtung der Menschenwürde stellt den Gegenstand in den zeitgemäßen Vordergrund. Die vortrefflich ausgewählten Beispiele unterstreichen ebenso die konstruktive Anlage der Arbeit wie die zitierte Literatur die Fülle des theoretischen Hintergrundes.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß das vorliegende Buch in besonderer Weise — ohne es allerdings expressis verbis auszusprechen — darauf hinweist, daß alle kriminalistische Tätigkeit unbedingt forensische Gesichtspunkte zu beachten hat, wenn die Ergebnisse der Anstrengungen der Vorerhebungen im Kreuzfeuer der Hauptverhandlung letzten Endes nicht entwertet und zunichte werden sollen. Die Unterstellung des Elaborates unter zwei Aussprüche des klassischen Kriminalwissenschaftlers Sir Arthur Conan Doyles, die zutreffende Zitierung eines zweiten Kriminalwissenschaftlers von Format (E. A. Poe) und die warm empfehlende Einleitung durch einen Kriminalisten von europäischem Ruf (Franz Meinert) dokumentieren das Streben des Verfassers, den anspruchsvollen Interessenten ein Buch von Niveau zu bieten. Dies ist ihm auch vollauf gelungen. Das dauerliche Fehlen eines Sachwörterverzeichnisses ist wohl auf die große Unzahl und Vielfalt der in Frage kommenden Termini technici, deren erschöpfende Aufzählung zwar in keinem Verhältnis zum Umfang des Buches stände — wenngleich sie auch an sich reizvoll, interessant und praktikabel wäre — zurückzuführen. Im übrigen erweist sich das Werk sowohl für die Theorie, wie besonders für die notwendig immer anspruchsvoller werdenden Praktiker im Dienste der Verbrechensbekämpfung ausgesprochen nützlich und unentbehrlich. Da auch die drucktechnische und äußere Gestaltung vorbildlich solide und ansprechend erscheint, kann diese Ausgabe den Interessenten des gesamten deutschen Sprachraumes — es verdiente auch, in Hauptsprachen übersetzt zu werden — bestens empfohlen werden.

DDr. Gößweiner

## Gendarmeriejubiläum in Gars am Kamp

Von Gend.-Kontrollinspektor FRANZ GATTERWE, Bezirks-gendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

Am 4. Februar 1958 veranstaltete der Gendarmerieposten Gars am Kamp eine würdige Kameradschaftsfeier, zu der seitens des Bezirksgendarmeriekommandos Horn Kontrollinspektor Gatterwe und Revierinspektor Steiner sowie auch die Kameraden der Nachbarposten Rosenberg und Horn erschienen waren.

Den beiden Jubilaren, dem Postenkommandanten Bezirksinspektor Johann Weber und dessen Stellvertreter Emmerich Haberl, wurden durch den Bezirksgendarmeriekommandantenstellvertreter Revierinspektor Steiner namens der Kameraden des Bezirkes Horn sinnvolle Geschenke überreicht, die nicht so sehr von materieller als vielmehr von ideeller Bedeutung sind, weil sie stets ein sichtbares Zeichen von geübter Kameradschaft geben,



Die Ruine des Babenbergerschlosses Gars am Kamp mit alter Pfarrkirche und Karner zur Zeit der Festbeleuchtung während der Garser Festwochen im August 1957

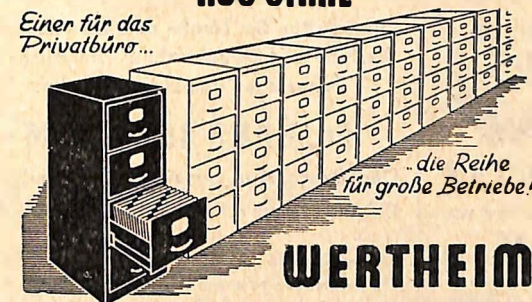
die noch weit über die Dienstzeit hinaus in Erinnerung bleiben werden.

Ueberrascht und sichtlich gerührt von dieser seitens der Kameraden des Bezirkes bereiteten Ehrung, dankten Bezirksinspektor Weber und Revierinspektor Haberl dem vorgesetzten Bezirksgendarmeriekommando sowie allen Kameraden des Bezirkes und betonten, daß die Verdienste und Erfolge in Ausübung ihres Dienstes in den vergangenen schwierigen Jahren nur durch das Zusammenarbeiten mit allen ihren Beamten erreicht werden konnten und sie wünschen auch für alle Zukunft nichts als Pflichterfüllung für unser Oesterreich.

Nun verbrachten die Beamten im Kreise ihrer Jubilare einige gemütliche Stunden bei Frohsinn und Scherz und die Feier klang in dem Wunsche aus, unsere beiden Jubilare mögen noch viele Jahre in unserem Gendarmeriekorps dienen.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

## REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL



WERTHEIM

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 64 36 11  
Wien I, Wallfischgasse 15, Telefon 52 34 16

Optiker Melzer

INNSBRUCK, INNRAIN 10

## Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 42 41 85

Offene und geschlossene Abteilung, Behandlung aller Arten Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

## LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI Hauptstraße 27 Tel. 72 13 98	SCHWECHAT Hauptplatz 3 Tel. 77 64 86	BRUCK a. d. L. Lagerstraße 2 Tel. 253
--	--	---

BÜROMASCHINEN  
BÜROBEDARF



- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6  
Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

**J. FRANZ LEITNER**

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGSLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co. Graz, Neutorgasse 47, Telefon 4543
- Tirol: Fa. Otto Schütz Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Telefon 5563

## Sensenwerk Pießling

Joh. Mich. Pießlinger sel. Sohn

Post Windischgarsten, Oberösterreich

## Sparkasse Markt Kremsmünster

mit Zweigstelle Bad Hall

► *Das Geldinstitut für jeden!*

Technische Gummi- und Asbestwaren - Schläuche aller Art - Dichtungsmaterial

Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

**PERSICANER & CO.**

Wien I, Schottenring 25 - Telefon 32 21 66, 32 21 68

## Sparkasse in Weyer (Oberösterreich)

erledigt alle

**Geld- und Kreditgeschäfte**

► *MARKT WEYER, OBERÖSTERREICH, MARKTPLATZ*

## ALPENKOHLE

GESELLSCHAFT M. B. H.

**KOHLE, KOKS, BRENNHOLZ  
HEIZÖL, KALK UND ZEMENT**

Graz, Kaiserfeldgasse 21, Tel. 81 5 91, 86 2 27, Fernschr. 114

Mehr als



**JAHRE**

beliefern wir zur Zufriedenheit unsere Kunden mit

## ETERNIT - DACHPLATTEN

Großplatten für Tisch- und Wandbelag, Abfluß- und Druckrohre vom Auslieferungslager der Eternit-Werke:

**Fa. HANS RUSSEIM**

Dachdeckerei u. Baumaterialienhandlung  
GRAZ, Feuerbachgasse 18, Tel. 95 1 43

Sie beziehen sie bei uns am besten und solidesten. Wir beraten Sie fachmännisch und führen Neudeckungen, Umdeckungen und Reparaturen mit bestens geschulten Fachkräften durch

## Alois Kirchtag

SCHIRMSPEZIALGESCHÄFT

SALZBURG, GETREIDEGASSE 22, RUF 27 0 73

HALLEIN, BAYRHAMMERPLATZ



**VERLANGEN...**  
Sie den „Photowegweiser“ mit seinen 208 Seiten. (Er ist kostenlos.) Ein schönes Buch mit großer Kameraauswahl und dabei erhalten Sie alles mit 1/3 Anzahlung und den Rest in kleinen Raten.

**PHOTO - SEIFERT**

Wien I, Herrngasse 6-8/Bl. 38

# Chc. Gacms

**FABRIK für DAUERBRANDÖFEN u. TISCHHERDE**

Ausführung von Zentralheizungsanlagen aller Art, sanitären Einrichtungen  
Badezimmern - Pumpenanlagen

Graz, Kaiserfeldgasse 24, Tel. 82 3 82 u. 88 1 90 / Fabrik: Graz-Wetzelsdorf, Loewestraße 1, Tel. 97 3 20 u. 86 0 05

## Ein Bilderlexikon zur Geschichte

Von der Urzeit bis zur Gegenwart

Karl Scheidl / Richard Kladrva

## Geschichte in Zeittafeln

32 Tafeln im Format 25x35 cm in Halbleinenmappe S 75.-

Ein Lexikon, das nicht nach Stichworten, sondern nach dem Ablauf des Zeitgeschehens geordnet ist.

Klar und übersichtlich gibt dieses Tafelwerk Antwort auf alle Fragen der Weltgeschichte.

Jedem Jahrhundert wird eine Bildtafel gewidmet.

Mit einem Blick kann nicht nur die Staatengeschichte aller Länder, sondern auch deren Kultur, Religion, Recht, Wirtschaft usw. abgelesen werden.

Durch eine Zeitlinie werden die historischen Ereignisse, die politischen Zusammenhänge der einzelnen Länder untereinander, sowie die mit vielen Bildern veranschaulichte Kultur in Einklang gebracht.

Ein Werk, das jeden geschichtlich Interessierten Freude bereitet.

Lassen Sie sich, bitte, die „Geschichte in Zeittafeln“ von Ihrem Buchhändler vorlegen.

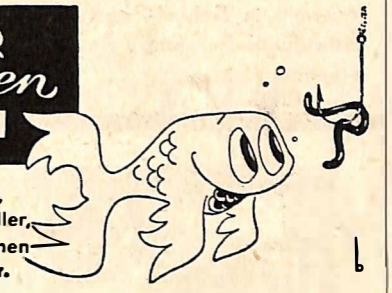


**Hippolyt-Verlag**

St. Pölten, Linzer Straße 5-7

**KNORR**  
*Goldaugen*  
**SUPPEN**

Geduld braucht's,  
eh' der Fisch am Teller,  
KNORR-Suppen kochen  
geht viel schneller.



**FRANZ SCHMITT AG.**

**FÜR LEDERINDUSTRIE**

**KREMS a. d. Donau**

**REHBERG, TEL. 25 31**

**WIEN I**

**ELISABETHSTRASSE 22**

**TEL. 43 21 24**

**Schmitt-QUALITÄTSSCHUHE**

IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN

## Sparkasse in Weyer (Oberösterreich)

erledigt alle

**Geld- und Kreditgeschäfte**

► *MARKT WEYER, OBERÖSTERREICH, MARKTPLATZ*

## ALPENKOHLE

GESELLSCHAFT M. B. H.

**KOHLE, KOKS, BRENNHOLZ  
HEIZÖL, KALK UND ZEMENT**

Graz, Kaiserfeldgasse 21, Tel. 81 5 91, 86 2 27, Fernschr. 114

Mehr als



**JAHRE**

beliefern wir zur Zufriedenheit unsere Kunden mit

## ETERNIT - DACHPLATTEN

Großplatten für Tisch- und Wandbelag, Abfluß- und Druckrohre vom Auslieferungslager der Eternit-Werke:

**Fa. HANS RUSSEIM**

Dachdeckerei u. Baumaterialienhandlung  
GRAZ, Feuerbachgasse 18, Tel. 95 1 43

Sie beziehen sie bei uns am besten und solidesten. Wir beraten Sie fachmännisch und führen Neudeckungen, Umdeckungen und Reparaturen mit bestens geschulten Fachkräften durch

## Alois Kirchtag

SCHIRMSPEZIALGESCHÄFT

SALZBURG, GETREIDEGASSE 22, RUF 27 0 73

HALLEIN, BAYRHAMMERPLATZ



**VERLANGEN...**  
Sie den „Photowegweiser“ mit seinen 208 Seiten. (Er ist kostenlos.) Ein schönes Buch mit großer Kameraauswahl und dabei erhalten Sie alles mit 1/3 Anzahlung und den Rest in kleinen Raten.

**PHOTO - SEIFERT**

Wien I, Herrngasse 6-8/Bl. 38

# Chc. Gacms

**FABRIK für DAUERBRANDÖFEN u. TISCHHERDE**

Ausführung von Zentralheizungsanlagen aller Art, sanitären Einrichtungen  
Badezimmern - Pumpenanlagen

Graz, Kaiserfeldgasse 24, Tel. 82 3 82 u. 88 1 90 / Fabrik: Graz-Wetzelsdorf, Loewestraße 1, Tel. 97 3 20 u. 86 0 05

*Ein MANN gewinnt an Aussehen  
wenn er seine*

MODEHEMDEN  
UNTERWÄSCHE  
STRUMPFWAREN  
STRICKWESTEN  
MODEPULLOVER  
*bei uns auswählt*



L.u.F.

DAS FÜHRENDE MODENHAUS

**STEYR ENGE 27**

GAS-, WASSER- UND  
HEIZUNGSANLAGEN-  
UNTERNEHMUNG

## Franz Krammer

**SOLLENAU  
GROSSMITTELSTR. 14**

## Beamtenmatura —

mit „Auszeichnung“ bestanden!

Kein Zufall, wenn man sich nach den

## AULIM-LEHRBRIEFEN

vorbereitet!

**AULIM-LEHRBRIEFE für deutsche Sprache,** 15 Lehrbriefe, Rechtschreiben, Grammatik, Literaturgeschichte.

**AULIM-LEHRBRIEFE für Geschichte,** 15 Lehrbriefe, Staatengeschichte, Bürgerkunde, Kulturgeschichte.

**AULIM-LEHRBRIEFE für Geographie,** 15 Lehrbriefe, Oesterreich, die europäischen Staaten, die außereuropäischen Länder.

**AULIM-LEHRBRIEFE für Philosophie,** 4 Lehrbriefe, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie.

JEDER LEHRBRIEF S 5.- bzw. S 6.60

Verlangen Sie bitte Prospekte

In allen Buchhandlungen erhältlich



**Hippolyt-Verlag**

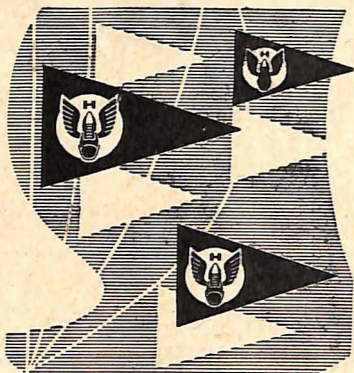
St. Pölten, Linzer Straße 5-7

## Möbelkäufer

finden bei niedrigsten Preisen und bester Qualität größte Auswahl in **Schlaf- und Wohnzimmern, amerik. Küchen, Polstermöbeln**  
Individuelle Beratung / Bequeme Teilzahlungen / Hausratscheln / Zustellung mit eigenem Auto  
Besuchen Sie unsere Ausstellungsräume!

## Möbel-Czinege

GRAZ, ANNENSTR. 38, Tel. 95 115



## HUMANIC-

Schuhe

passen  
immer!

### HUMANIC

der gute österreichische Schuh



## BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**  
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

## FRANZ KORNTHEIL

Offizielle Verkaufsstelle für  
Ford-Automobile / Goggomobil / Lloyd-Automobile  
Lohner-Roller  
BMW-Mopeds / NSU- und Horex-Motorräder  
**KORNEUBURG, HAUPTPLATZ 22, TELEPHON 259**  
Einkauf Tausch Kommission Kredit sofort

1. AUTOMOBILFAHRSCHULE  
KREMS

Ing. Hans Dolejschi's Wwe.

Krems a. d. Donau

Gartenaugasse 2, Ruf 3231

Für alle Glaserarbeiten empfiehlt sich

## Preiner

Glaserei / Bilderrahmen / Spiegel / Vorhangkarniesen

GRAZ, KLOSTERWIESGASSE 18  
Ecke Grazbachgasse / Telefon 87 504

Spiegel  
Bleiverglasungen  
Sonderglas für  
Kredenzen usw.  
Bilderrahmen  
Vorhangkarniesen  
nach Maß  
in größter Auswahl

## Brauerei

*Wilhelm Fein*

Inhaber Hubert Fein

Brauerei und Lohnmälzerei

Mühlgrub bei Bad Hall · Oberösterreich

Erzeugung der Scharnerbombe

**J. Mayer** HANDELSCOMPAGNIE

LEBENSMITTELGROSSHANDEL

Graz, Brandhofgasse 24 · Telefon 32 205



**VEITH** GRAZ, Joanneumring 20, Ruf 31 501

- Vorhangstoffe
- Möbelstoffe
- Decken
- Teppiche

APPELL-KUNDENKREDIT

## Warenhaus Adolf Weiß

O. H. G.

GRAZ, MARIAHILFER STRASSE 22, TEL. 84 6 78

BETTWAREN, TEXTILIEN, WÄSCHE  
ANZÜGE, MÄNTEL, KOSTÜME

• BERGLAND-BEKLEIDUNG

Wichtig für alle Dienststellen der  
Gendarmerie und Polizei

## Das österreichische Fremdenpolizeirecht

mit Einschluß des österreichischen Paßrechtes und  
der zwischenstaatlichen und internationalen Abkom-  
men, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention,  
mit erläuternden Anmerkungen

herausgegeben von  
**Dr. Willibald Sauer**  
Oberpolizeirat

Mit einem Geleitwort von  
Sektionschef Dr. Kurt Seidler

Umfang: Oktav, 180 Seiten. Preis: S 48.—

Durch das Inkrafttreten des neuen Fremdenpolizei-  
gesetzes wurde das Fremdenpolizeirecht einer  
grundlegenden Neuordnung unterzogen. Die vor-  
liegende übersichtliche Darstellung aller auf diesem  
Gebiet zu beachtenden Vorschriften ist sowohl für  
die Praxis der zuständigen Dienststellen und Beam-  
ten als auch für die Parteien und ihre Vertreter  
unentbehrlich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim  
**Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16**

Textilwaren und Teppichhaus

## Rudolf Haslinger

Steyr, Stadtplatz 20-22

Herrenstoffe	Teppiche
Damenstoffe	Läufer
Bettwäsche	Vorhänge
Bettfedern	Linoleum
Woldecken	Plastik
Steppdecken	Möbelstoffe

Teilzahlungsmöglichkeiten

DRUCKFARBENFABRIK

## Gebr. Hartmann

Wien XVII,  
Ottakringer Straße 28  
Tel. 33 54 93

Druckfarben

für das graphische Gewerbe



MALER- UND ANSTREICHERBETRIEB  
FARBENHAUS

WIEN III/40, UNGARGASSE 37

Fernsprecher 72 55 35, 72 58 88

TRINK DICH GESUND!

## Sicheldorfer

JOSEFS-QUELLE

Das vorzügliche österreichische Heil- und Tafelwasser ärztl. empfohlen bei:

Gallen- und Leberleiden, Nierenerkrankungen und Nierensteinen,  
Prostata- und Blasensteinen, Magen- und Darmerkrankungen, Alters-  
beschwerden, Sklerose, Bronchial- und Rachekatarrrh, Basedowscher  
Krankheit und Zuckerkrankheit.

Dieses Heilwasser eignet sich besonders zum Mischen mit Wein und  
verschiedenen Fruchtsäften.

Zentrale Graz, Annenstraße 33, Telephon 84 2 96

Großverteller in allen Bundesländern



die führende große Tageszeitung der Steiermark

Redaktion und Verwaltung: Graz, Stempfergasse 7

Telephon 96 1 71 Serie

Fernschreiber 03 353



**ADLER**  
*Special*

für anspruchsvolle Korrespondenz

Die ausgereifte Büro- und Korrespondenz-  
Schreibmaschine mit 32-cm-Wagen.

Zweckmäßig in der Ausstattung,  
günstig im Preis.

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:  
**HANDELSKONTOR GES. M. B. H.**  
WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71



*4200 Lebensmittelkaufleute  
in Österreich*

**IM DIENSTE  
DER  
HAUSFRAU**



## Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

*Linz, Lustenau 63*

Brauerei Liesing mit Mälzerei

Brauerei Wieselburg

Linzer Brauerei

Brauerei Gmunden

Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei

Gasteiner Thermalwasserversand

Bürgerliches Brauhaus Innsbruck

Brauerei Rauffe

**TELLER**



**Die WAHL DES HERRN,  
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**